
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Inhaltsverzeichnis

[...]

Kapitel I Allgemeine Bedingungen

Abschnitt 1 ALLGEMEINE CLEARING-BESTIMMUNGEN

[...]

11 Sonstige Vereinbarungen zwischen CLEARING-MITGLIEDERN und NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN im Hinblick auf das CLEARING von EUREX-TRANSAKTIONEN, FWB-TRANSAKTIONEN und EEX-TRANSAKTIONEN

[...]

11.2 Limitierung von Aufträgen oder Quotes für EUREX-TRANSAKTIONEN und EEX-TRANSAKTIONEN (PRE-TRADE-LIMITE)

[...]

Kapitel I Allgemeine Bedingungen

[...]

Abschnitt 1 ALLGEMEINE CLEARING-BESTIMMUNGEN

[...]

10 Regelungen hinsichtlich einer Pflichtverletzung durch ein NICHT-CLEARING-MITGLIED

10.1 Sollte ein NICHT-CLEARING-MITGLIED die von seinem CLEARING-MITGLIED verlangte Sicherheitsleistung nicht stellen oder WERTPAPIERE, sonstige Vermögenswerte oder Beträge, die im Rahmen einer TRANSAKTION oder der CLEARING-VEREINBARUNG fällig sind, nicht zahlen

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

oder liefern, so kann die GESCHÄFTSFÜHRUNG des betreffenden MARKTES – auf schriftliches Verlangen des CLEARING-MITGLIEDS – dieses NICHT-CLEARING-MITGLIED für die Dauer der Nichtzahlung oder Nichtlieferung gemäß dem Regelwerk dieses MARKTES vom Handel an dem betreffenden MARKT ausschließen oder den Handel dieses NICHT-CLEARING-MITGLIEDS auf bestimmte TRANSAKTIONS-ARTEN oder bestimmte Produkte (deren Clearing über die Eurex Clearing AG erfolgt) oder, bei FWB-TRANSAKTIONEN, auf bestimmte Benutzerkennungen oder bestimmte Identifier Codes (Handelsplätze) beschränken. Die Eurex Clearing AG ist durch dieses CLEARING-MITGLIED unverzüglich über die Stellung eines entsprechenden Antrags zu informieren.

Ab dem Zeitpunkt der Entscheidung durch die GESCHÄFTSFÜHRUNG des jeweiligen MARKTES gemäß Ziffer 10.1 ist das betroffene NICHT-CLEARING-MITGLIED nicht mehr berechtigt, von der Entscheidung umfasste TRANSAKTIONEN im Rahmen der CLEARING-VEREINBARUNG abzuschließen.

- 10.2** Für CLEARING-MITGLIEDER mit einer CLEARING-LIZENZ für EUREX-TRANSAKTIONEN (Kapitel II), FWB-TRANSAKTIONEN (Kapitel V) oder EEX-TRANSAKTIONEN (Kapitel VII) gelten die folgenden besonderen Regelungen:
- 10.2.1** Soweit ein NICHT-CLEARING-MITGLIED, das zum Handel an den EUREX-BÖRSEN, der FWB oder der EEX zugelassen ist, die ZUSATZBEDINGUNGEN gemäß Ziffer 11 nicht erfüllt oder die von seinem CLEARING-MITGLIED verlangte Sicherheitsleistung nicht erbringt oder einen im Rahmen der TRANSAKTIONEN oder der CLEARING-VEREINBARUNG fälligen Betrag nicht zahlt oder liefert, kann das betreffende CLEARING-MITGLIED gegenüber dem jeweiligen MARKT und der Eurex Clearing AG statt durch schriftlichen Antrag gemäß Ziffer 10.1 durch eine entsprechende Eingabe („**STOP-BUTTON**“) in das jeweilige System der EUREX-BÖRSEN, der FWB, der EEX oder der Eurex Clearing AG (nachfolgend insgesamt als „**SYSTEM**“ bezeichnet) gemäß Ziffer 11.3 erklären, dass es nicht mehr bereit ist, das CLEARING von EUREX-TRANSAKTIONEN, FWB-TRANSAKTIONEN und EEX-TRANSAKTIONEN des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS an dem jeweiligen MARKT oder den jeweiligen MÄRKTEN durchzuführen. Bei FWB-TRANSAKTIONEN hat das CLEARING-MITGLIED das betreffende NICHT-CLEARING-MITGLIED unverzüglich über die Nutzung des Stop-Buttons zu informieren.
- 10.2.2** Mittels einer entsprechenden Systemeingabe beantragt das CLEARING-MITGLIED zugleich bei dem jeweiligen MARKT oder den jeweiligen MÄRKTEN und der Eurex Clearing AG, das betreffende NICHT-CLEARING-MITGLIED für die Dauer der Nichterfüllung seiner vorgenannten Pflichten vom Handel an dem jeweiligen MARKT oder den jeweiligen MÄRKTEN auszuschließen und die Berechtigung zur Teilnahme am CLEARING von außerbörslich abgeschlossenen und durch Eingabe in die OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten erneuerten **OTC-TRANSAKTIONEN** zu widerrufen. In diesem Fall finden die Bestimmungen gemäß Ziffer 11.6 und 11.7 Anwendung.
- 10.3** Ist ein NICHT-CLEARING-MITGLIED vom Handel an einem der MÄRKTE ausgeschlossen oder auf den Handel mit bestimmten TRANSAKTIONS-ARTEN oder speziellen Produkten beschränkt (deren Clearing durch die Eurex Clearing AG erfolgt) oder, bei FWB-TRANSAKTIONEN, mit bestimmten Benutzerkennungen oder bestimmten Identifier Codes (Handelsplätze) beschränkt, kann das CLEARING-MITGLIED nach vorheriger Anzeige gegenüber der Eurex Clearing AG die Glattstellung der TRANSAKTIONEN dieses NICHT-CLEARING-MITGLIEDS selbst vornehmen oder diese TRANSAKTIONEN auf ein anderes CLEARING-MITGLIED übertragen.

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Die Anzeige gegenüber der Eurex Clearing AG erfolgt telefonisch (Tel.: +49 (0) - 69 - 211 - 11250) oder per Fax (Fax-Nr.: +49 (0) - 69 - 211 - 14334). Jede so übermittelte Anzeige ist unverzüglich per Brief zu bestätigen.

Das CLEARING-MITGLIED hat sein NICHT-CLEARING-MITGLIED unverzüglich über die Anzeige seiner Absicht, die TRANSAKTIONEN dieses NICHT-CLEARING-MITGLIEDS glattzustellen, in Kenntnis zu setzen. Für diesen Fall erklärt das NICHT-CLEARING-MITGLIED hiermit gegenüber seinem CLEARING-MITGLIED seine Zustimmung zur Glattstellung seiner Geschäfte oder Positionen durch Abschluss inverser Geschäfte (Glattstellung) oder zur Übertragung dieser TRANSAKTIONEN auf ein anderes CLEARING-MITGLIED.

Das betreffende NICHT-CLEARING-MITGLIED selbst ist danach nicht berechtigt, die von ihm eröffneten TRANSAKTIONEN glattzustellen, Positionen auszuüben oder glattzustellen oder einer Glattstellung oder Übertragung seiner Transaktionen oder Positionen entgegenstehende Maßnahmen durchzuführen. Das NICHT-CLEARING-MITGLIED ist verpflichtet, sein CLEARING-MITGLIED bei der Glattstellung seiner Nettogeschäfte oder Nettopositionen oder der Übertragung dieser TRANSAKTIONEN auf ein anderes CLEARING-MITGLIED durch Abgabe erforderlicher Erklärungen (z. B. Zustimmungen) zu unterstützen und alle für die Glattstellung oder Übertragung von Positionen erforderlichen Eingaben in das System der Eurex Clearing AG vorzunehmen.

Die Entgelte und Kosten der Eurex Clearing AG im Hinblick auf eine solche Glattstellung trägt das CLEARING-MITGLIED.

- 10.4** Die Eurex Clearing AG unterrichtet das CLEARING-MITGLIED von gegenüber einem seiner NICHT-CLEARING-MITGLIEDER getroffenen Maßnahmen, soweit sich diese Maßnahmen möglicherweise auf die Risikobeurteilung dieses NICHT-CLEARING-MITGLIEDS auswirken und der Eurex Clearing AG die jeweiligen Maßnahmen bekannt sind. Satz 1 gilt entsprechend für den Fall der Glattstellung oder Übertragung von TRANSAKTIONEN eines NICHT-CLEARING-MITGLIEDS durch dessen CLEARING-MITGLIED. In diesem Fall hat das betreffende CLEARING-MITGLIED die Eurex Clearing AG unverzüglich über die gemäß Satz 1 ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten.
- 10.5** Vorbehaltlich der nachfolgenden besonderen Regelungen in Bezug auf EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, gilt im Falle einer Beendigung oder Glattstellung von TRANSAKTIONEN zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIEDER, dass die betreffenden NCM-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN fortan in einem EIGENKONTO oder KUNDENKONTO des CLEARING-MITGLIEDS nach eigenem Ermessen der Eurex Clearing AG verbucht werden.
- In Bezug auf EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN finden die Regelungen in Ziffer 10.4 der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN in Bezug auf diese betreffenden NCM-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN entsprechende Anwendung.
- 10.6** Zur Klarstellung sei angemerkt, dass alle Schritte, Prozesse und Reaktionsmöglichkeiten, die die jeweilige CLEARING-VEREINBARUNGEN, die die CLEARING-BEDINGUNGEN einbezieht, der Eurex Clearing AG oder jeder andere Person infolge des Eintritts einer Pflichtverletzung durch das NICHT-CLEARING-MITGLIED zur Verfügung stellen oder auferlegen, als ein integraler

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Bestandteil der Pflichtverletzungsregeln (*default rules*) der Eurex Clearing AG für Zwecke des Part VII des Company Act 1989 (UK) anzusehen sind.

11 Sonstige Vereinbarungen zwischen CLEARING-MITGLIEDERN und NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN im Hinblick auf das CLEARING von EUREX-TRANSAKTIONEN, FWB-TRANSAKTIONEN und EEX-TRANSAKTIONEN

11.1 AUFLAGEN

Ein CLEARING-MITGLIED kann mit jedem seiner NICHT-CLEARING-MITGLIEDER gemäß den folgenden Bestimmungen zusätzliche Vereinbarungen zu der zwischen ihnen bestehenden CLEARING-VEREINBARUNG für die Durchführung von EUREX-TRANSAKTIONEN, FWB-TRANSAKTIONEN und EEX-TRANSAKTIONEN treffen (zusammen die „AUFLAGEN“). Bei Nichterfüllung dieser AUFLAGEN durch ein NICHT-CLEARING-MITGLIED gelten die Regelungen in den Ziffern 11.4 bis 11.7. Verweise auf „TRANSAKTIONEN“ in dieser Ziffer 11 beziehen sich ausschließlich auf EUREX-TRANSAKTIONEN, FWB-TRANSAKTIONEN und/oder EEX-TRANSAKTIONEN.

- 11.1.1 Ein CLEARING-MITGLIED kann mit jedem seiner NICHT-CLEARING-MITGLIEDER vereinbaren, für EUREX-TRANSAKTIONEN und/oder EEX-TRANSAKTIONEN die AUFLAGEN gemäß Ziffer 11.2 oder Ziffer 11.3 und für FWB-TRANSAKTIONEN die AUFLAGEN gemäß Ziffer 11.3 anzuwenden, um die Erfüllung der Pflichten aus den TRANSAKTIONEN EUREX-TRANSAKTIONEN und/oder EEX-TRANSAKTIONEN sicherzustellen. Das CLEARING von TRANSAKTIONEN infolge von Aufträgen oder Quotes, die in die Systeme der MÄRKTE eingegeben wurden, oder aus OTC-Transaktionen des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS wird werden bei EUREX-TRANSAKTIONEN und sowie EEX-TRANSAKTIONEN und entsprechenden OTC-Transaktionen einer vorherigen Prüfung auf Übereinstimmung mit den festen PRE-TRADE-LIMITEN (Ziffer 11.2) und vereinbarten SONSTIGEN AUFLAGEN (Ziffer 11.3) und bei FWB-TRANSAKTIONEN und entsprechenden OTC-Transaktionen einer vorherigen Prüfung auf Übereinstimmung mit den vereinbarten SONSTIGEN AUFLAGEN (Ziffer 11.3) durch das System unterzogen. Nur bei Erfüllung dieser Voraussetzungen werden die Aufträge und Quotes der NICHT-CLEARING-MITGLIEDER mit anderen Aufträgen bzw. Quotes zusammengeführt oder deren OTC-TRANSAKTIONEN in das CLEARING einbezogen.
- 11.1.2 Für den Fall, dass Aufträge oder Quotes eines NICHT-CLEARING-MITGLIEDS, die in das System eingegeben werden sollen oder bereits eingegeben wurden, zu einem Verstoß gegen AUFLAGEN gemäß Ziffer 11.2 oder Ziffer 11.3 führen oder einen solchen darstellen würden, wird das betreffende NICHT-CLEARING-MITGLIED gemäß dem Regelwerk des jeweiligen MARKTES vorläufig vom Handel auf diesem MARKT oder diesen MÄRKTEN ausgeschlossen oder der Handel dieses NICHT-CLEARING-MITGLIEDS für die Dauer dieses Verstoßes auf bestimmte TRANSAKTIONS-ARTEN oder Produkte (deren CLEARING über die Eurex Clearing AG erfolgt) oder, bei FWB-TRANSAKTIONEN, auf bestimmte Benutzerkennungen oder bestimmte Identifier Codes (Handelsplätze) beschränkt. Für den Fall, dass die Eingabe eines Geschäfts über die OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten zu einem Verstoß gegen AUFLAGEN gemäß Ziffer 11.2 oder Ziffer 11.3 führen oder einen solchen darstellen würde, ist das betreffende NICHT-CLEARING-MITGLIED nicht mehr berechtigt, dieses Geschäft bzw. diese Geschäfte in das CLEARING einzubeziehen.

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

11.2 Limitierung von Aufträgen oder Quotes für EUREX-TRANSAKTIONEN UND EEX-TRANSAKTIONEN (PRE-TRADE-LIMITE)

11.2.1 Das CLEARING-MITGLIED und ein NICHT-CLEARING-MITGLIED können für EUREX-TRANSAKTIONEN und EEX-TRANSAKTIONEN eine Limitierung der Aufträge oder Quotes vereinbaren, die von diesem NICHT-CLEARING-MITGLIED oder dem CLEARING-MITGLIED in die Systeme eines MARKTES eingegeben werden dürfen („PRE-TRADE-LIMITE“).

11.2.2 PRE-TRADE-LIMITE können einzelne oder mehrere oder eine Kombination der nachfolgend aufgeführten Beschränkungen beinhalten:

- (1) Höchstzahl von Kontrakten bezogen auf ein Produkt je Auftrag oder Quote. Insoweit wird entsprechend der Auftragsart folgendes Limit berücksichtigt:
 - (a) Höchstzahl von Kontrakten je Auftrag oder Quote („Maximum Order Quantity“), soweit diese sich nicht auf kombinierte Aufträge bzw. kombinierte Quotes beziehen; oder
 - (b) Höchstzahl von Kontrakten je kombiniertem Auftrag bzw. kombinierter Quote („MAXIMUM CALENDAR SPREAD QUANTITY“) bezogen auf bestimmte Produkte; oder
 - (c) Höchstzahl von Kontrakten je außerbörslich abgeschlossenem Geschäft, bezogen auf bestimmte Produkte („MAXIMUM WHOLESALE QUANTITY“).
- (2) Maximale Margin-Verpflichtung insgesamt oder maximale Margin-Verpflichtung im Hinblick auf bestimmte Eligible MARGIN-VERMÖGENSWERTE, die das CLEARING-MITGLIED gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN infolge des Abschlusses von TRANSAKTIONEN für das NICHT-CLEARING-MITGLIED jeweils zu erfüllen hat.

11.2.3 Ein NICHT-CLEARING-MITGLIED ist auf Verlangen seines CLEARING-MITGLIEDS verpflichtet, mit diesem CLEARING-MITGLIED PRE-TRADE-LIMITE zu vereinbaren. In diesem Fall kann das betreffende CLEARING-MITGLIED die mit seinen jeweiligen NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN vereinbarten PRE-TRADE-LIMITE im System hinterlegen.

11.3 SONSTIGE AUFLAGEN

11.3.1 Ein NICHT-CLEARING-MITGLIED ist auf Anforderung seines CLEARING-MITGLIEDS verpflichtet, mit diesem CLEARING-MITGLIED zwecks Sicherstellung des CLEARINGS von TRANSAKTIONEN außerneben den gemäß Ziffer 11.2 für EUREX-TRANSAKTIONEN und EEX-TRANSAKTIONEN geregelten PRE-TRADE-LIMITEN, weitere Pflichten des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS gegenüber dem CLEARING-MITGLIED im Sinne von Ziffer 11.1 oder weitere Beschränkungen im Hinblick auf die Eingabe oder Durchführung von Aufträgen oder Quotes sowie die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten zu vereinbaren („SONSTIGE AUFLAGEN“).

11.3.2 Sofern diese mit einem CLEARING-MITGLIED vereinbarten SONSTIGEN AUFLAGEN von dem NICHT-CLEARING-MITGLIED nicht eingehalten werden oder die in Ziffer 10.1 genannten Pflichten eines NICHT-CLEARING-MITGLIEDS nicht fristgemäß erfüllt werden, kann das beauftragte CLEARING-MITGLIED durch eine entsprechende Eingabe in das System („STOP-BUTTON“) gegenüber den MÄRKTEN und der Eurex Clearing AG erklären, dass es nicht mehr bereit ist, das CLEARING von an diesen MÄRKTEN abgeschlossenen TRANSAKTIONEN und von außerbörslich abgeschlossenen Geschäften des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

durchzuführen. Hiermit wird gegenüber den MÄRKTEN und der Eurex Clearing AG zugleich beantragt, dass das jeweilige NICHT-CLEARING-MITGLIED für die Dauer der Nichteinhaltung dieser SONSTIGEN AUFLAGEN vom Handel an den Märkten ~~Eurex-Börsen~~ sowie von der Möglichkeit der weiteren Eingabe von Geschäften mittels der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten in das System ausgeschlossen werden soll. Für FWB-TRANSAKTIONEN kann das CLEARING-MITGLIED Erklärungen gemäß Satz 1 und Anträge gemäß Satz 2 auf bestimmte Benutzerkennungen oder bestimmte Identifier Codes (Handelsplätze) beschränken. Das CLEARING-MITGLIED hat bei FWB-TRANSAKTIONEN das betreffende NICHT-CLEARING-MITGLIED unverzüglich über die Nutzung des Stop-Buttons zu informieren. Der STOP-BUTTON wird von der Eurex Clearing AG für FWB-TRANSAKTIONEN auf Antrag des CLEARING-MITGLIEDS bezogen auf von diesem bezeichnete NICHT-CLEARING-MITGLIEDER bereitgestellt, soweit das CLEARING-MITGLIED Abwicklungsinstitut der jeweiligen NICHT-CLEARING-MITGLIEDER für Wertpapiere ist, deren CLEARING nicht über die Eurex Clearing AG erfolgt, oder das CLEARING-MITGLIED von dem Abwicklungsinstitut bevollmächtigt ist, in dessen Namen für die jeweiligen NICHT-CLEARING-MITGLIEDER Erklärungen gemäß Satz 1 abzugeben und Anträge gemäß Satz 2 zu stellen.

- 11.3.3** Ein CLEARING-MITGLIED kann mit seinen NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN für EUREX-TRANSAKTIONEN und EEX-TRANSAKTIONEN vereinbaren, dass dem NICHT-CLEARING-MITGLIED bei Überschreitung bestimmter zuvor als SONSTIGE AUFLAGEN vereinbarter Grenzwerte gemäß dieser Ziffer 11.3 für die Dauer der Überschreitung der Grenzwerte die Eingabe oder Ausführung weiterer Aufträge oder Quotes sowie die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten eingeschränkt wird und dass bestehende Aufträge oder Quotes im System gelöscht werden. Nach dieser Ziffer 11.3.3 können nur solche Grenzwerte vereinbart werden, die in das System eingegeben werden dürfen. Das CLEARING-MITGLIED oder NICHT-CLEARING-MITGLIED erklären mittels Systemeingabe, dass eine Vereinbarung gemäß dieser Ziffer 11.3.3 getroffen wurde.

11.4 Nichteinhaltung von AUFLAGEN

Soweit NICHT-CLEARING-MITGLIEDER mit ihren jeweiligen CLEARING-MITGLIEDERN eine oder mehrere AUFLAGEN vereinbart haben und ein NICHT-CLEARING-MITGLIED gegen (a) PRE-TRADE-LIMITE oder (b) SONSTIGE AUFLAGEN verstoßen und sein CLEARING-MITGLIED gemäß Ziffer 11.3.2 eine STOP-BUTTON-Eingabe in das SYSTEM vorgenommen hat, erklärt das CLEARING-MITGLIED, dass es nicht mehr bereit ist, weiterhin TRANSAKTIONEN des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS in das CLEARING einzubeziehen. Bei FWB-TRANSAKTIONEN kann das CLEARING-MITGLIED die Erklärung auf bestimmte Benutzerkennungen des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS oder bestimmte Identifier Codes (Handelsplätze) beschränken. Über die Folgen eines Verstoßes gegen AUFLAGEN durch ein NICHT-CLEARING-MITGLIED entscheiden die GESCHÄFTSFÜHRUNGEN der MÄRKTE und die Eurex Clearing AG aufgrund einer entsprechenden elektronischen Erklärung des jeweiligen CLEARING-MITGLIEDS gemäß den folgenden Bestimmungen.

11.5 Überschreitung von PRE-TRADE-LIMITEN

- 11.5.1** Sollte sich nach Prüfung der Einhaltung der durch ein CLEARING-MITGLIED für ein NICHT-CLEARING-MITGLIED im System des jeweiligen MARKTES für EUREX-TRANSAKTIONEN und EEX-TRANSAKTIONEN hinterlegten PRE-TRADE LIMITE (Ziffer 11.2) an einem GESCHÄFTSTAG ergeben,

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

dass die Ausführung von in das System eingegebenen Aufträgen oder Quotes oder die Eingabe von TRANSAKTIONEN eines NICHT-CLEARING-MITGLIEDS mittels der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten in das System die vereinbarten PRE-TRADE-LIMITE überschreiten würde, folgt hieraus, dass das CLEARING-MITGLIED infolgedessen nicht mehr bereit ist, das CLEARING von weiteren EUREX-TRANSAKTIONEN und EEX-TRANSAKTIONEN seines jeweiligen NICHT-CLEARING-MITGLIEDS durchzuführen.

11.5.2 Falls ein CLEARING-MITGLIED gemäß Ziffer 11.5.1 nicht mehr zur Durchführung des CLEARINGS von Eurex-TRANSAKTIONEN eines NICHT-CLEARING-MITGLIEDS bereit ist, werden die MÄRKTE unmittelbar und für einen entsprechenden Zeitraum das Ruhen der Handelszulassung des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS hinsichtlich des Handels mit bestimmten Produkten im Hinblick auf ein bestimmte Positionskonto gemäß Ziffer 11.6 (Ruhen der Börsenzulassung) anordnen. Zudem wird durch das System der EUREX-BÖRSEN sichergestellt, dass eine Weiterleitung von Aufträgen oder Quotes des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS in die Orderbücher der MÄRKTE und damit deren Zusammenführung mit anderen Aufträgen oder Quotes unterbunden wird. Bereits in den Orderbüchern der MÄRKTE hinterlegte Aufträge und Quotes des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS werden gelöscht.

11.5.3 Soweit ein CLEARING-MITGLIED wegen Nichteinhaltung von PRE-TRADE-LIMITEN gemäß Ziffer 11.5.1 nicht mehr zur Durchführung des Clearings von EUREX-TRANSAKTIONEN und EEX-TRANSAKTIONEN bereit ist, entfällt für das betreffende NICHT-CLEARING-MITGLIED unmittelbar die Berechtigung, das Clearing von außerbörslich abgeschlossenen Geschäften mittels Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten durch die Eurex Clearing AG ausführen zu lassen. Gleichzeitig entfällt die Berechtigung zur Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten der MÄRKTE sowie der Eurex Clearing AG in dem Umfang, in dem dies zu einer Nichterfüllung der zwischen NICHT-CLEARING-MITGLIED und CLEARING-MITGLIED vereinbarten AUFLAGEN führen würde. Zudem unterbindet das System, dass die jeweiligen Geschäfte in das System eingegeben und in das CLEARING einbezogen werden können.

11.6 Nichteinhaltung von SONSTIGEN AUFLAGEN

11.6.1 Erklärt ein CLEARING-MITGLIED mittels STOP-BUTTON-Eingabe in das SYSTEM gegenüber den MÄRKTEN und der Eurex Clearing AG, dass es nicht mehr bereit ist, das CLEARING von TRANSAKTIONEN eines bestimmten NICHT-CLEARING-MITGLIEDS insgesamt durchzuführen, weil dieses NICHT-CLEARING-MITGLIED die gemäß Ziffer 11.3 vereinbarten SONSTIGEN AUFLAGEN nicht erfüllt, so werden die GESCHÄFTSFÜHRUNGEN dieser MÄRKTE unmittelbar den vorübergehenden Ausschluss des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS vom Handel gemäß Ziffer 11.7 anordnen. Für FWB-TRANSAKTIONEN können das CLEARING-MITGLIED eine entsprechende Erklärung und die GESCHÄFTSFÜHRUNG der FWB den vorübergehenden Ausschluss des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS vom Handel auf bestimmte Benutzerkennungen des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS oder bestimmte Identifizier Codes (Handelsplätze) beschränken. Mit Abgabe der Erklärung des CLEARING-MITGLIEDS gemäß Satz 1 oder 2Zugleich entfällt die Berechtigung des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS, das Clearing seiner außerbörslich abgeschlossenen TRANSAKTIONEN durch die Eurex Clearing AG vornehmen zu lassen. Die Berechtigung zur Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten zur Eingabe außerbörslicher Geschäfte in das SYSTEM wird vorübergehend insgesamt oder, bei FWB-TRANSAKTIONEN, beschränkt auf bestimmte Benutzerkennungen oder bestimmte Identifizier Codes (Handelsplätze) widerrufen.

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Ab diesem Zeitpunkt und dem vorübergehenden Ausschluss des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS vom Handel finden im Hinblick auf Aufträge, Quotes und außerbörslich abgeschlossene Geschäfte des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS die Regeln bezüglich des Zustandekommens von Geschäften gemäß dem jeweiligen Regelwerk der MÄRKTE und den Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen) der Eurex Clearing AG keine Anwendung mehr.

11.6.2 Der vorübergehende Ausschluss vom Handel an den MÄRKTEN und der vorübergehende Widerruf der Berechtigung, das Clearing außerbörslich abgeschlossener TRANSAKTIONEN durch die Eurex Clearing AG vornehmen zu lassen, sowie der Widerruf der Nutzungsberechtigung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten wird von den MÄRKTEN und der Eurex Clearing AG für den Zeitraum angeordnet oder verfügt, bis das CLEARING-MITGLIED durch erneute Systemeingabe (Deaktivierung des STOP-BUTTONS) im Sinne der Ziffer 10.2 gegenüber den MÄRKTEN und der Eurex Clearing AG erklärt, dass es wieder bereit ist, das Clearing von ~~an den EUREX-BÖRSEN abgeschlossenen~~ TRANSAKTIONEN sowie von außerbörslich abgeschlossenen Geschäften des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS durchzuführen.

11.6.3 Ab dem Zeitpunkt der Anordnung des Ruhens der Börsenzulassung des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS durch die MÄRKTE und des Widerrufs der Berechtigung des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS, das Clearing seiner außerbörslich abgeschlossenen TRANSAKTIONEN durch die Eurex Clearing AG vornehmen zu lassen, sowie dem Widerruf der Nutzungsberechtigung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten gemäß Ziffer 11.6.1 unterbindet das System, dass weitere Aufträge, Quotes oder TRANSAKTIONEN des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS in das System eingegeben werden. Bereits im SYSTEM befindliche Aufträge und Quotes des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS werden gelöscht.

Zugleich stellt das SYSTEM sicher, dass das betreffende NICHT-CLEARING-MITGLIED bereits in das SYSTEM eingegebene TRANSAKTIONEN weder modifizieren noch freigeben kann. Ferner können bereits durch dieses NICHT-CLEARING-MITGLIED in das SYSTEM eingegebene TRANSAKTIONEN von dessen Kontrahenten nicht mehr freigegeben werden.

Außerdem ist das betreffende NICHT-CLEARING-MITGLIED ab diesem Zeitpunkt nicht mehr berechtigt, die in den Regelwerken der ~~MÄRKTE~~ EUREX-BÖRSEN und der EEX vorgesehenen Maßnahmen zur Kontenführung, wie Geschäftsberichtigungen (*Trade Adjustments*), Positionsglattstellungen (*Closing Position Adjustments*), Positionsübertragungen (*Member Position Transfer*) oder Geschäftsübertragungen (*Give-up Trades*) durchzuführen. Die Möglichkeit einer Nutzung der entsprechenden Funktionen des SYSTEMS wird für das betreffende NICHT-CLEARING-MITGLIED technisch unterbunden.

11.6.4 CLEARING-MITGLIEDER sind verpflichtet, den GESCHÄFTSFÜHRUNGEN der MÄRKTE und der Eurex Clearing AG schriftliche Unterlagen zu jedem Einzelfall an dem GESCHÄFTSTAG vorzulegen, an dem sie gegenüber den MÄRKTEN und der Eurex Clearing AG per STOP-BUTTON-Eingabe in das SYSTEM gemäß Ziffer 11.6.1 erklärt haben, dass sie nicht mehr zur Durchführung des Clearings von TRANSAKTIONEN sowie außerbörslich abgeschlossenen Geschäften eines ihrer NICHT-CLEARING-MITGLIEDER bereit sind. Diese Dokumentation soll Angaben zum Sachverhalt, insbesondere zur Höhe der vereinbarten Limite bzw. Positionen, zu den Aufträgen/Quotes, zur Art der vereinbarten sonstigen Pflichten (z. B. Einhaltung wirtschaftlicher Stabilitätskriterien)

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

und Auflagen, den Zeitpunkt der Abgabe einer Erklärung gemäß Ziffer 11.6.1 und des Widerrufs einer Erklärung gemäß Ziffer 11.6.1 enthalten.

11.7 Vorübergehender Ausschluss vom Handel oder vom Handel mit bestimmten Produkten (Ruhens der Handelszulassung) sowie Widerruf der Berechtigung zum CLEARING außerbörslich abgeschlossener TRANSAKTIONEN

- 11.7.1 Im Falle der Erklärung eines CLEARING-MITGLIEDS gegenüber den GESCHÄFTSFÜHRUNGEN der MÄRKTE gemäß Ziffer 11, dass es für die Dauer der Nichteinhaltung von Auflagen gemäß Ziffer 11.2 (PRE-TRADE-LIMITE) oder SONSTIGER AUFLAGEN im Sinne von Ziffer 11.3 durch eines seiner NICHT-CLEARING-MITGLIEDER nicht mehr bereit ist, das CLEARING von TRANSAKTIONEN oder ~~Eurex~~-OTC-TRANSAKTIONEN dieses NICHT-CLEARING-MITGLIEDS insgesamt oder bezogen auf einzelne TRANSAKTIONEN oder, bei FWB-TRANSAKTIONEN, bezogen auf bestimmte Benutzerkennungen des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS oder bestimmte Identifier Codes (Handelsplätze) durchzuführen, wird das betreffende NICHT-CLEARING-MITGLIED ab diesem Zeitpunkt für einen entsprechenden Zeitraum und mangels Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwicklung seiner TRANSAKTIONEN für die Dauer dieser Nichteinhaltung von Auflagen gemäß Ziffer 11.2 (PRE-TRADE-LIMITE) oder SONSTIGER AUFLAGEN im Sinne von Ziffer 11.3 gemäß dem Regelwerk des betreffenden MARKTES vom Handel an diesem MARKT ausgeschlossen oder, soweit für den jeweiligen MARKT anwendbar, auf den Handel mit bestimmten TRANSAKTIONS-ARTEN oder speziellen Produkten (deren CLEARING über die Eurex Clearing AG erfolgt) ~~und~~, auf bestimmten Positionskonten, ~~der MÄRKTE mit bestimmten Benutzerkennungen oder bestimmten Identifier Codes (Handelsplätze)~~ beschränkt. Zugleich widerruft die Eurex Clearing AG vorübergehend die Berechtigung des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS, seine ~~Eurex~~-OTC-TRANSAKTIONEN durch die Eurex Clearing AG abwickeln zu lassen. Die Berechtigung des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS zur Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen) der Eurex Clearing AG zur Eingabe von TRANSAKTIONEN in das CLEARING wird für einen begrenzten Zeitraum insgesamt widerrufen.

Das betreffende NICHT-CLEARING-MITGLIED wird von den MÄRKTEN umgehend auf elektronischem Wege über das SYSTEM über die Anordnung des Ruhens der Handelszulassung in Kenntnis gesetzt; zugleich wird sein Zugang zu dem jeweiligen Börsensystem~~System der EUREX-BÖRSEN~~ entsprechend eingeschränkt.

- 11.7.2 CLEARING-MITGLIEDER, die per STOP-BUTTON gemäß Ziffer 11.6.1 gegenüber den GESCHÄFTSFÜHRUNGEN der MÄRKTE erklärt haben, dass sie nicht mehr bereit sind, das CLEARING von TRANSAKTIONEN eines ihrer NICHT-CLEARING-MITGLIEDER insgesamt oder bezogen auf einzelne Produkte oder, bei FWB-TRANSAKTIONEN, auf bestimmte Benutzerkennungen des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS oder bestimmte Identifier Codes (Handelsplätze) durchzuführen, sind verpflichtet, ihre Erklärung gegenüber den GESCHÄFTSFÜHRUNGEN der MÄRKTE mittels derselben System-Funktionalität unverzüglich zu widerrufen, sobald das betreffende NICHT-CLEARING-MITGLIED die mit dem CLEARING-MITGLIED vereinbarten Auflagen wieder einhält. In diesem Falle werden die GESCHÄFTSFÜHRUNGEN der MÄRKTE zugleich die gegenüber dem betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIED getroffene Anordnung gemäß Ziffer 11.7.1 (Ruhens der Handelszulassung) widerrufen, diesen Widerruf umgehend elektronisch über das SYSTEM bekannt geben und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED die entsprechende Nutzung des Systems wieder technisch ermöglichen.

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Entsprechendes gilt für CLEARING-MITGLIEDER, die per STOP-BUTTON-Eingabe in das SYSTEM gemäß Ziffer 11.6.1 gegenüber der Eurex Clearing AG erklärt haben, dass sie nicht mehr bereit sind, das CLEARING von TRANSAKTIONEN eines ihrer NICHT-CLEARING-MITGLIEDER durchzuführen. In einem solchen Fall sind CLEARING-MITGLIEDER verpflichtet, gegenüber der Eurex Clearing AG ihre Erklärung mittels derselben System-Funktionalität unverzüglich zu widerrufen, sobald das betreffende NICHT-CLEARING-MITGLIED die mit dem CLEARING-MITGLIED vereinbarten Auflagen wieder erfüllt.

[...]

Kapitel II Geschäfte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen)

[...]

Abschnitt 2 Clearing von Futures-Kontrakten

[...]

2.19 Teilabschnitt Clearing von Futures-Kontrakten auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.18 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Futureskontrakten auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere („ETC-Futures“).

[...]

2.19.4 Nichtlieferung

Liefert das Clearing Mitglied die zu liefernden Stücke nicht am Liefertag (entsprechend Ziffer 2.19.1) gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, so wird die Eurex Clearing AG Maßnahmen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen gemäß Kapitel II Ziffer 3.6.7 treffen. Dabei gilt Kapitel II Ziffer 3.6.7 Absatz 6 mit der Maßgabe, dass

- (1) das säumige Clearing-Mitglied zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung an die Eurex Clearing AG für jede gemäß Kapitel II Ziffer 3.6.7 Absatz 1 durchgeführte Auktion in Höhe von 10 % des Kaufpreises der zum Zeitpunkt der Auktion geschuldeten Rohstoffwertpapiere, mindestens jedoch in Höhe von USD 350,00 und maximal in Höhe von USD 7.000,00 verpflichtet ist;
- (2) ein Clearing-Mitglied, das nach Ausschluss der Leistungspflicht Rohstoffwertpapiere an die Eurex Clearing AG überträgt, verpflichtet ist, eine Aufwandsentschädigung zur Durchführung der Rückübertragung in Höhe von USD 700,00 an die Eurex Clearing AG zu zahlen.

[...]

Abschnitt 3 Clearing von Optionskontrakten

[...]

3.12 Teilabschnitt: Clearing von Optionskontrakten und Low Exercise Price Options auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 2.12 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Optionskontrakte auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere („**ETC-Optionen**“) und Low Exercise Price Options („**LEPOs**“) auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere (ETC-Optionen).

[...]

3.12.5 Nichtlieferung

Liefert das Clearing-Mitglied den zugrundeliegenden Basiswert nicht am Liefertag (entsprechend Ziffer 3.12.1) und gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, so wird die Eurex Clearing AG Maßnahmen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen gemäß Kapitel II Ziffer 3.6.7 treffen. Dabei gilt Kapitel II Ziffer 3.6.7 Absatz 6 mit der Maßgabe, dass

- (1) das säumige Clearing-Mitglied zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung an die Eurex Clearing AG für jede gemäß Kapitel II Ziffer 3.6.7 Absatz 1 durchgeführte Auktion in Höhe von 10 % des Kaufpreises der zum Zeitpunkt der Auktion geschuldeten Rohstoffwertpapiere, mindestens jedoch in Höhe von USD 350,00 und maximal in Höhe von USD 7.000,00 verpflichtet ist;
- (2) ein Clearing-Mitglied, das nach Ausschluss der Leistungspflicht Rohstoffwertpapiere an die Eurex Clearing AG überträgt, verpflichtet ist, eine Aufwandsentschädigung zur Durchführung der Rückübertragung in Höhe von USD 700,00 an die Eurex Clearing AG zu zahlen.

[...]

Kapitel V Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse¹

[...]

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Eurex Clearing AG führt die Abwicklung bzw. das Clearing von an der Frankfurter Wertpapierbörse (die „**FWB**“) abgeschlossenen Geschäften in Wertpapieren und Rechten („**FWB-Transaktionen**“) durch, sofern die dem jeweiligen FWB-Geschäft zugrunde liegenden Wertpapiere oder Rechte von der Eurex Clearing AG und jeweiligen der Abwicklungsstelle abgewickelt werden können und die Voraussetzungen gemäß Absatz (2) erfüllt sind.
- (2) Die Eurex Clearing AG legt in Abstimmung mit der FWB fest, welche FWB Transaktionen bzw. welche diesen FWB Transaktionen zugrundeliegenden Wertpapiere und Rechte in das Clearing einbezogen werden. Diejenigen FWB-Transaktionen, die in das Clearing einbezogen werden, werden den Clearing-Mitgliedern ausschließlich durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com), durch die Eurex Clearing AG bekannt gegeben.
- (3) Sofern und soweit zwischen der Eurex Clearing AG und der FWB das Clearing von FWB Transaktionen vereinbart worden ist oder andere entsprechende Regelungen getroffen wurden, gelten die Bestimmungen des Kapitel I auch für das Clearing der an der FWB abgeschlossenen FWB-Transaktionen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Ein Nicht-Clearing-Mitglied kann zwei verschiedene Clearing-Mitglieder mit dem Clearing von FWB-Transaktionen, die im elektronischen Handelssystem der FWB abgeschlossen werden, beauftragen.

In diesem Fall

¹ Für das Clearing von an der Rheinisch-Westfälische Börse zu Düsseldorf abgeschlossenen Geschäften, welchen die im Kapitel V genannten Wertpapiere und Rechte zugrunde liegen, gilt das Kapitel V sowie die übrigen Bestimmungen der Clearing-Bedingungen entsprechend.

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

1. muss ~~die Beauftragung von Clearing-Mitgliedern jeweils die das Nichtclearing-Mitglied mit der~~ Abwicklung von Geschäften in sämtlichen Wertpapieren, die einer für den Handel an der FWB festgelegten Wertpapiergruppe angehören, ~~umfassen jeweils ein Clearing-Mitglied beauftragen~~;
2. hat das Nicht-Clearing-Mitglied beide Clearing-Mitglieder mit dem Clearing der FWB-Transaktionen, die im Handelsmodell der fortlaufenden Auktion zustande kommen, zu beauftragen;
3. gelten die Bestimmungen über den Austausch des Clearing-Mitgliedes (Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 9 oder Abschnitt 3 Ziffer 9), die Nichterfüllung von Pflichten eines Nicht-Clearing-Mitgliedes (Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 10), sonstige Vereinbarungen zwischen Clearing-Mitgliedern und Nicht-Clearing-Mitgliedern im Hinblick auf das Clearing von FWB-Transaktionen (Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 11) sowie die Beendigung der NCM-CM-Clearing-Vereinbarung (Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 12) nur, soweit die jeweilige NCM-CM-Clearing-Vereinbarung betroffen ist.

Die Eurex Clearing AG ist abweichend von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 14.1 berechtigt, ein Clearing-Mitglied darüber zu informieren, wenn eines seiner Nicht-Clearing-Mitglieder ein zweites Clearing-Mitglied mit der Abwicklung von FWB Transaktionen beauftragt. Eine namentliche Nennung des zweiten Clearing-Mitgliedes erfolgt nicht.

[...]

Abschnitt 2 Abwicklung von an der Frankfurter Wertpapierbörse abgeschlossenen Geschäften

[...]

2.2 Nichtlieferung

- (1) Liefert das Clearing-Mitglied die aus einem FWB-Geschäft geschuldeten Wertpapiere² nicht am Liefertag gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, hat die Eurex Clearing AG das Recht, es sei denn, dass dieser Verbindlichkeit des Clearing-Mitgliedes eine inhaltsgleiche Forderung dieses Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG aufrechenbar gegenübersteht, die folgenden Maßnahmen durchzuführen:

² für verbrieft und girosammelverwahrte Bezugsrechte gilt das Verfahren gemäß Absatz 2

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

- a) Werden die von dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied zu liefernden Wertpapiere nicht spätestens am 5. Geschäftstag nach dem Liefertag im Rahmen des 2. Same-Day-Settlement (2. SDS) der Abwicklungsstelle geliefert (das „**nichterfüllte FWB-Geschäft**“), wird die Eurex Clearing AG die nicht gelieferten Wertpapiere eindecken.
- b) Die Eindeckung kann gemäß Absatz (43) oder mittels einer Auktion gemäß Absatz (1) c) vorgenommen werden. Sollten die erforderlichen Wertpapiere in dieser Auktion nicht oder nur teilweise ersteigert werden können, erhält das säumige Clearing-Mitglied weitere 5 Geschäftstage Zeit zur Belieferung. Werden dann die zu liefernden Wertpapiere nicht spätestens am 10. Geschäftstag nach dem Liefertag im Rahmen des 2. Same-Day-Settlement (2. SDS) der Abwicklungsstelle geliefert, wird die Eurex Clearing AG erneut versuchen, die nicht gelieferten Wertpapiere einzudecken. Diese Eindeckung erfolgt gemäß Absatz (43) oder mittels einer Auktion gemäß Absatz (1) c).

Werden die zu liefernden Wertpapiere nicht spätestens am 27. Geschäftstag nach dem Liefertag im Rahmen des 2. Same-Day-Settlement (2.SDS) der Abwicklungsstelle geliefert, wird die Eurex Clearing AG erneut versuchen, die nicht gelieferten Wertpapiere gemäß Absatz (43) oder mittels einer Auktion gemäß Absatz (1) c) einzudecken. Sollten die erforderlichen Wertpapiere in dieser weiteren Auktion nicht oder nur teilweise ersteigert werden können, wird dem säumigen Clearing-Mitglied bis zum 30. Geschäftstage nach dem Liefertag Zeit gegeben, die Wertpapiere an die Eurex Clearing AG zu liefern.

- c) Für die Durchführung der Eindeckung mittels Auktion gilt Folgendes:

Die Eurex Clearing AG wird für die jeweilige Auktion einen Maximalpreis je Wertpapiergattung veröffentlichen, bis zu dem sie bereit ist, die Gebote anzunehmen. Der Maximalpreis für diese Auktion ergibt sich aus dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreis zuzüglich eines Aufschlags von 100 %.

An den Auktionen kann jedes Unternehmen („**Verkäufer**“) teilnehmen, das zuvor mit der Eurex Clearing AG einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen hat.

- d) Die Eurex Clearing AG kann vom 30. bis zum 36. Geschäftstage nach dem Liefertag bezüglich der aus dem nichterfüllten FWB-Geschäft geschuldeten Wertpapieren einen Barausgleich festlegen, so dass die Erfüllungspflichten des säumigen Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG aus diesem nichterfüllten FWB-Geschäft mit schuldbeitfreiender Wirkung erlöschen. Stattdessen ist das säumige Clearing-Mitglied zur Zahlung eines Barausgleichs an die Eurex Clearing AG verpflichtet.

Entsprechendes gilt in diesem Fall hinsichtlich der seitens der Eurex Clearing AG gegenüber einem oder mehreren anderen Clearing-Mitgliedern geschuldeten Wertpapieren der gleichen Gattung, die mindestens 30 Geschäftstage nach dem Liefertag nicht geliefert wurden, in dem Umfang, der der Stückzahl der seitens des säumigen Clearing-Mitglieds gegenüber der

Eurex Clearing AG geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten Wertpapiere entspricht.

Die Höhe des von dem säumigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG zu zahlenden Barausgleichs wird durch Vergleich zwischen dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreises zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 100 % sowie dem höchsten Verkaufspreis und dem höchsten Kaufpreis der betroffenen FWB Transaktionen ermittelt. Bei Geschäften in festverzinslichen Wertpapieren wird die Höhe des Barausgleichs gemäß dem vorstehenden Satz mit der Maßgabe ermittelt, dass der Abrechnungspreis ohne Berücksichtigung von Stückzinsen festgelegt wird und ein Aufschlag von 300 Basispunkten erfolgt.

Der auf diese Weise ermittelte höchste Preis wird mit der jeweiligen Stückzahl der aus dem nichterfüllten FWB-Geschäft geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten Wertpapiere multipliziert. Die sich hieraus ergebende Summe wird mit den jeweiligen Endbeträgen der betroffenen FWB Transaktionen verrechnet und ergibt den seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes im Zuge des Barausgleichs an die Eurex Clearing AG zu leistenden Betrag.

Die Eurex Clearing AG wird diesen Betrag nach Erhalt an das oder die anderen Clearing-Mitglieder, welche Geschäfte gemäß Satz 3 mit der Eurex Clearing AG geschlossen haben, auskehren.

- e) Sollte der Vollzug eines Barausgleichs ganz oder teilweise nicht möglich sein, wird die Eurex Clearing AG die nicht gelieferten Wertpapiere am 37. Geschäftstag nach dem Liefertag eindecken. Die Eindeckung kann gemäß Absatz (1) a) oder mittels einer Auktion gemäß Absatz (1) c) vorgenommen werden.
- f) Sollten die erforderlichen Wertpapiere in dieser Auktion nicht oder nur teilweise ersteigert werden können, so wird die Eurex Clearing AG vom 40. bis zum 46. Geschäftstag nach dem Liefertag bezüglich der nichterfüllten FWB-Transaktion einen Barausgleich festlegen, so dass die Erfüllungspflicht des säumigen Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG aus diesem nichterfüllten FWB-Geschäft mit schuldbefreiender Wirkung erlöschen. Stattdessen ist das säumige Clearing-Mitglied zur Zahlung eines Barausgleichs an die Eurex Clearing AG verpflichtet.

Entsprechendes gilt in diesem Fall hinsichtlich der seitens der Eurex Clearing AG gegenüber einem oder mehreren anderen Clearing-Mitgliedern geschuldeten Wertpapieren der gleichen Gattung, die mindestens 30 Geschäftstage nach dem Liefertag nicht geliefert wurden, in dem Umfang, der der Stückzahl der seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten Wertpapiere entspricht.

Die Höhe des von dem säumigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG zu zahlenden Barausgleichs wird durch Vergleich zwischen dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten

Abrechnungspreises zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 100 %, dem höchsten Verkaufspreis der betroffenen Geschäfte sowie dem höchsten Kaufpreis der betroffenen FWB Transaktionen ermittelt. Bei Geschäften in festverzinslichen Wertpapieren wird die Höhe des Barausgleichs gemäß dem vorstehenden Satz mit der Maßgabe ermittelt, dass der Abrechnungspreis ohne Berücksichtigung von Stückzinsen festgelegt wird und ein Aufschlag von 300 Basispunkten erfolgt.

Der auf diese Weise ermittelte höchste Preis wird mit der jeweiligen Stückzahl der aus dem nichterfüllten FWB-Geschäft geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten Wertpapiere multipliziert. Die sich hieraus ergebende Summe wird mit den jeweiligen Endbeträgen der betroffenen Geschäfte verrechnet und ergibt den seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes im Zuge des Barausgleichs an die Eurex Clearing AG zu leistenden Betrag.

Die Eurex Clearing AG wird diesen Betrag nach Erhalt an das oder die anderen Clearing-Mitglieder, welche Geschäfte gemäß Satz 3 mit der Eurex Clearing AG geschlossen haben, auskehren.

- g) Soweit die Belieferung der Wertpapiere weiterhin ganz oder teilweise offen ist, wird der Eindeckungsversuch gemäß Absatz (1) e) durch die Eurex Clearing AG im 10-tägigen Rhythmus wiederholt; der Barausgleich gemäß Absatz (1) f) wird durch die Eurex Clearing AG während der ersten 6 Geschäftstage eines Eindeckungsversuches so oft wiederholt, bis das nichterfüllte FWB-Geschäft vollständig erfüllt wurde oder durch einen Barausgleich ausgekehrt werden konnte.
- h) Voraussetzung für die Durchführung eines Barausgleiches gemäß Absatz (1) d), f) und g) ist, dass zuvor drei Eindeckungsversuche über jeweils eine Auktion gemäß Absatz (1) c) in der betreffenden Wertpapiergattung durch die Eurex Clearing AG vorgenommen worden sind. Für den Fall, dass der Verbindlichkeit des lieferpflichtigen Clearing-Mitgliedes eine inhaltsgleiche Forderung dieses Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG gemäß Absatz (1) Satz 1 aufrechenbar gegenüberstand und die Eurex Clearing AG aus diesem Grund von einer Eindeckung gemäß Absatz (43) oder mittels einer Auktion gemäß Absatz (1) c) absah, gilt dieser Umstand als einer von drei Eindeckungsversuchen gemäß Satz 1.
- i) Die Eurex Clearing AG behält sich das Recht vor, bei einer die Wertpapiere betreffenden Kapitalmaßnahme die Auktion um einen oder mehrere Geschäftstage zu verschieben oder bei einem wichtigen Grund einen anderen Geschäftstag für die Durchführung der Auktion zu bestimmen.
- j) Für den Fall, dass für Wertpapiere, die gemäß Kapitel V Abschnitt 1 in das Clearing einbezogen sind oder aus von in das Clearing einbezogenen Wertpapieren im Zuge einer durchgeführten Kapitalmaßnahme resultieren, nur ein befristeter Zeitraum existiert, in welchem mit diesen Wertpapieren verbundene oder aus ihnen resultierende Ansprüche geltend gemacht werden können und diese Wertpapiere nicht bis zum Ende dieses Zeitraums an die

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Eurex Clearing AG geliefert worden sind, legt die Eurex Clearing AG dem von der Eurex Clearing AG ihrerseits nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitgliedes ihren Anspruch auf Belieferung dieser Wertpapiere in entsprechender Anwendung der Vorschriften gemäß Absatz (2) offen.

- k) Wird bezüglich des Emittenten der zu liefernden Wertpapiere ein Verfahren nach Kapitel 11 des US-amerikanischen Bankruptcy Code eröffnet, so kann die Eurex Clearing AG einen Barausgleich abweichend von lit. b und lit. d bereits am 6. Geschäftstag nach dem Liefertag festlegen.
- (2) Liefert das Clearing-Mitglied die aus einem FWB-Geschäft geschuldeten Rechte (z.B. Bezugsrechte) oder die aus zu liefernden Wertpapieren resultierenden Rechte (z.B. ~~Teilrechte und~~ Bezugsrechte), mit Ausnahme von Teilrechten gemäß Absatz 3, nicht fristgerecht am Liefertag gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, wird die Eurex Clearing AG die folgenden Maßnahmen ~~nach dem 2. Same-Day-Settlement (2. SDS) der Abwicklungsstelle des letzten Tages der Umtauschfrist im Falle von Teilrechten und~~ nach dem 2. Same-Day-Settlement (2. SDS) bzw. dem korrespondierenden Abwicklungslaufes der Abwicklungsstelle des letzten Tages der Bezugsfrist ~~im Falle von Bezugsrechten oder, falls dieser Zeitpunkt vorher eintritt, 20 Geschäftstage nach dem Liefertag~~ durchführen:
- a) Die Eurex Clearing AG legt ihren Anspruch auf Übertragung der nicht fristgerecht gelieferten Rechte seitens des säumigen Clearing-Mitglieds dem von der Eurex Clearing AG ihrerseits aufgrund dieser Nichtlieferung nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitgliedes zum Zwecke des Abschlusses einer befreienden Schuldübernahme (befreiende Schuldübernahme gemäß § 414 Bürgerliches Gesetzbuch) mit dem säumigen Clearing-Mitglied zugunsten der Eurex Clearing AG gemäß Absatz (2) b) in dem Umfang offen, als die Anzahl der seitens des säumigen Clearing-Mitglieds an die Eurex Clearing AG zu liefernden Rechte der Anzahl der seitens der Eurex Clearing AG an das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied zu übertragenden Rechte entspricht.
- b) Eine wirksame befreiende Schuldübernahme zugunsten der Eurex Clearing AG gemäß Absatz (2) a) liegt nur dann vor, wenn die beiden betreffenden Clearing-Mitglieder sich über eine bestimmte Anzahl von Rechten, welche seitens des säumigen Clearing-Mitglieds anstatt der Eurex Clearing AG an das zu beliefernde Clearing-Mitglied geliefert werden sollen, geeinigt haben und die von der Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellte standardisierte Vereinbarung für die Übernahme der Lieferverpflichtung (nachfolgend die „**Schuldübernahme-Vereinbarung**“ genannt) von beiden Clearing-Mitgliedern rechtsverbindlich unterzeichnet und der Eurex Clearing AG vorgelegt worden ist („**Schuldübernahme**“).

Sobald der Eurex Clearing AG die unterzeichnete Schuldübernahme-Vereinbarung vorliegt, erlischt die Verpflichtung der Eurex Clearing AG gegenüber dem von ihr zu beliefernden Clearing-Mitglied auf Belieferung der geschuldeten Rechte und alle mit dieser Verpflichtung zu diesem Zeitpunkt verbundenen oder zukünftigen Sekundärpflichten mit sofortiger

schuldbefreiender Wirkung in Höhe der von den beiden Clearing-Mitgliedern vereinbarten Anzahl der zu übertragenden Rechte.

Die Eurex Clearing AG ermächtigt für den Abschluss einer solchen Schuldübernahme-Vereinbarung hiermit das zu beliefernde Clearing-Mitglied gegenüber dem säumigen Clearing-Mitglied in ihrem Namen, auf den Anspruch der Eurex Clearing AG auf Belieferung der Rechte in Höhe der von den beiden Clearing-Mitgliedern vereinbarten Anzahl der zu liefernden Rechte sowie alle mit diesem Anspruch zu diesem Zeitpunkt verbundenen oder zukünftigen Sekundäransprüche mit schuldbefreiender Wirkung zu verzichten. Ziffer 2.2 Absatz (87) findet keine Anwendung.

- c) Die Eurex Clearing AG setzt beiden Clearing-Mitgliedern eine Frist von maximal 10 Geschäftstagen, innerhalb derer die Schuldübernahme-Vereinbarung rechtsverbindlich durch diese unterzeichnet werden kann. In diesem Fall haben die beiden Clearing-Mitglieder die Eurex Clearing AG bis spätestens 10.00 Uhr MEZ des auf den letzten Tag der seitens der Eurex Clearing AG gesetzten Frist folgenden Geschäftstages über den Abschluss einer Schuldübernahme zu informieren (Ausschlussfrist), indem sie die rechtsverbindlich unterzeichnete Schuldübernahme-Vereinbarung bei der Eurex Clearing AG vorlegen.
- d) Für den Fall, dass eine rechtsverbindlich unterzeichnete Schuldübernahme-Vereinbarung der betreffenden Clearing-Mitglieder nicht innerhalb der Ausschlussfrist gemäß Absatz (2) c) Satz 2 der Eurex Clearing AG vorgelegt worden ist, legt die Eurex Clearing AG einen Barausgleich gemäß Absatz (2) e) bezüglich der seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes nicht fristgerecht gelieferten Rechte mit der Rechtsfolge fest, dass die Erfüllungspflicht des säumigen Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG aus diesem nichterfüllten FWB-Geschäft mit schuldbefreiender Wirkung erlischt. Stattdessen ist das säumige Clearing-Mitglied zur Zahlung des durch die Eurex Clearing AG festgesetzten Barausgleichs an die Eurex Clearing AG verpflichtet.

Entsprechendes gilt in diesem Fall hinsichtlich der seitens der Eurex Clearing AG gegenüber einem oder mehreren anderen Clearing-Mitgliedern geschuldeten gleichartigen Rechten in dem Umfang, der der Stückzahl der seitens des säumigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG aus dem nichterfüllten FWB-Geschäft geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten Rechte entspricht. Kapitel V Ziffer 2.2 Absatz (87) findet keine Anwendung.

- e) Die Höhe des von dem säumigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG gemäß Absatz (2) d) zu zahlenden Barausgleichs wird durch Vergleich zwischen dem rechnerischen Wert des Rechts zum Zeitpunkt des Barausgleichs zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 100 % sowie dem höchsten Verkaufspreis und dem höchsten Kaufpreis in den betroffenen FWB Transaktionen bzw. Lieferungen ermittelt.

Der auf diese Weise ermittelte Preis wird mit der jeweiligen Anzahl der nicht fristgerecht an die Eurex Clearing AG gelieferten Rechte multipliziert und ergibt den seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes im Zuge des Barausgleichs an die

Eurex Clearing AG zu leistenden Betrag. Die sich hieraus ergebende Summe wird mit den jeweiligen Endbeträgen der betroffenen FWB Transaktionen verrechnet und ergibt den seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes im Zuge des Barausgleichs an die Eurex Clearing AG zu leistenden Betrag.

Die Eurex Clearing AG wird diesen Betrag nach Erhalt an das oder die anderen Clearing-Mitglieder, welche FWB Transaktionen gemäß Absatz (2) d) Satz 3 mit der Eurex Clearing AG geschlossen haben, auskehren.

(3) Liefert das Clearing-Mitglied die aus einem FWB-Geschäft geschuldeten Teilrechte oder die aus zu liefernden Wertpapieren resultierenden Teilrechte nicht fristgerecht am Liefertag gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, wird die Eurex Clearing AG nach dem 2. Same-Day-Settlement (2. SDS) bzw. dem korrespondierenden Abwicklungslauf der Abwicklungsstelle des letzten Tages der Umtauschfrist oder, falls dieser Zeitpunkt vorher eintritt, 20 Geschäftstage nach dem Liefertag bezüglich der nicht gelieferten Teilrechte einen Barausgleich festlegen, so dass die Erfüllungspflichten des säumigen Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG im Hinblick auf die nicht gelieferten Teilrechte mit schuldbefreiender Wirkung erlöschen. Stattdessen ist das säumige Clearing-Mitglied zur Zahlung eines Barausgleichs an die Eurex Clearing AG verpflichtet.

Entsprechendes gilt in diesem Fall hinsichtlich der seitens der Eurex Clearing AG gegenüber einem oder mehreren anderen Clearing-Mitgliedern geschuldeten gleichartigen Teilrechten in dem Umfang, der der Stückzahl der seitens des säumigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG aus dem nichterfüllten FWB-Geschäft geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten Teilrechte entspricht. Kapitel V Ziffer 2.2 Absatz (8) findet keine Anwendung.

Die Höhe des von dem säumigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG zu zahlenden Barausgleichs entspricht dem Preis, der von der Clearstream Banking AG an dem Tag, an dem die Eurex Clearing AG die Durchführung des Barausgleichs festlegt, bestimmt wird.

Der auf diese Weise ermittelte Preis wird mit der jeweiligen Anzahl der nicht fristgerecht an die Eurex Clearing AG gelieferten Teilrechte multipliziert und ergibt den seitens des säumigen Clearing-Mitglieds im Zuge des Barausgleichs an die Eurex Clearing AG zu leistenden Betrag. Die sich hieraus ergebende Summe wird mit den jeweiligen Endbeträgen der betroffenen FWB Transaktionen verrechnet und ergibt den seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes im Zuge des Barausgleichs an die Eurex Clearing AG zu leistenden Betrag.

Die Eurex Clearing AG wird diesen Betrag nach Erhalt an das oder die anderen Clearing-Mitglieder, welche FWB Transaktionen gemäß Satz 3 mit der Eurex Clearing AG geschlossen haben, auskehren.

~~(43)~~ Die Eurex Clearing AG kann frühestens ab dem 1. Geschäftstag nach dem Liefertag eine Eindeckung, einen Barausgleich oder eine Offenlegung für nicht gelieferte Wertpapiere und Rechte und für die aus ihnen resultierenden Wertpapiere und Rechte nach pflichtgemäßem Ermessen oder gemäß Absatz (1) ~~bis~~ und Absatz ~~(32)~~ vornehmen, wenn sie aufgrund außergewöhnlicher Risiken der Auffassung ist, dass

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

die von dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied für seine Geschäfte bei der Eurex Clearing AG hinterlegten Sicherheiten nicht mehr zur Besicherung dieser Geschäfte ausreichen oder sie aufgrund sonstiger schwerwiegender Gründe eine Durchführung der genannten Maßnahmen für erforderlich hält.

- (54) Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied muss die Maßnahmen gemäß Absatz (1) bis Absatz (43) gegen sich gelten lassen.

Soweit die Eurex Clearing AG gemäß Absatz (1) eine Eindeckung mittels einer Auktion eingeleitet hat, ist das lieferpflichtige Clearing-Mitglied nicht berechtigt, die geschuldeten Wertpapiere am Tag der jeweiligen Auktion an die Eurex Clearing AG zu liefern. Wurde mittels einer Auktion die Eindeckung der zu liefernden Wertpapiere erreicht, erlöschen die aus dem ursprünglichen FWB-Geschäft resultierenden Lieferpflichten des säumigen Clearing-Mitgliedes mit schuldbefreiender Wirkung.

- (65) Die Eurex Clearing AG kann von den in Absatz (1) ~~bis~~und (32) genannten Fristen abweichen, wenn bei Einhaltung dieser Fristen die gemäß Absatz (1) ~~bis~~oder (32) durchzuführenden Maßnahmen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder Kosten durchgeführt werden können oder sonstige aus den Wertpapieren oder Rechten resultierenden und zu beachtenden Fristen oder Verpflichtungen dies erfordern.
- (76) Die Kosten, die durch Maßnahmen nach Absatz (1) ~~bis~~,-(2)-und (43) dieser Ziffer entstanden sind, hat das säumige Clearing-Mitglied zu tragen. Unter anderem erhebt die Eurex Clearing AG von dem säumigen Clearing-Mitglied für jede in einer Wertpapiergattung gemäß Absatz (1) durchgeführte Auktion ein Entgelt in Höhe von 10 % des Wertes der gemäß Absatz (1) Satz 1 geschuldeten Wertpapiere, mindestens jedoch EUR 250,00 bzw. US-\$ 350,00 bzw. CHF 375,00 bzw. AUD 500,00 bzw. CAD 400,00 bzw. DKK 1.900,00 bzw. GBP 225,00 bzw. JPY 30.000 bzw. NOK 2.000,00 bzw. SEK 2.750,00 und maximal EUR 5.000,00 bzw. US-\$ 7.000,00 bzw. CHF 7.500,00 bzw. AUD 10.000,00 bzw. CAD 8.000,00 bzw. DKK 37.300,00 bzw. GBP 4.500,00 bzw. JPY 600.000 bzw. NOK 41.000,00 bzw. SEK 55.000,00. Für die Umrechnung der Entgelte in die Rechnungswährung gilt Ziffer 12 Absatz 4 des Preisverzeichnisses entsprechend.
- (87) Hat ein Clearing-Mitglied kein Brutto-Liefermanagement Service mit der Eurex Clearing AG (Kapitel I Abschnitt I Ziffer 1.4.2 Absatz (2) und Ziffer 1.3.1 Absatz (1) (b)-(e)) vereinbart und liefert ein Clearing-Mitglied Wertpapiere nicht, berechnet die Eurex Clearing AG neben den in dieser Vorschrift genannten Verpflichtungen ein zusätzliches Verzugsentgelt. Dieses beträgt 0,01 % des ursprünglichen Gegenwertes der zu liefernden Wertpapiere für jeden Tag der Nichtlieferung (Nichtlieferungstag). Ein Nichtlieferungstag ist jeder auf den Fälligkeitstag der Lieferung folgende Geschäftstag, soweit an diesem die Wertpapiere nicht spätestens innerhalb des zweiten Same Day Settlement-Buchungslaufs der Clearstream Banking Frankfurt AG geliefert werden.

Diese Regelung gilt ausschließlich für Forderungen aus Geschäften, die über das elektronische Handelssystem an der FWB oder außerbörslich über dieses elektronische Handelssystem abgeschlossen wurden.

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

(98) Wird Inhabern von Wertpapieren im Rahmen einer Kapitalmaßnahme der Umtausch von Wertpapieren gegen Geldbetrag oder andere Wertpapiere angeboten oder besteht ein Wahlrecht bei verpflichtenden Kapitalmaßnahmen und liefert das Clearing-Mitglied am Tag der Annahmefrist („Stichtag“) die aus einem FWB-Geschäft geschuldeten Wertpapieren nicht an die Eurex Clearing AG gemäß deren Weisungen, ist das aufgrund der nicht fristgerechten Lieferung von Wertpapieren säumige Clearing-Mitglied, ungeachtet eines Schadenseintritts bei der Eurex Clearing AG, zur Zahlung einer Vertragsstrafe an die Eurex Clearing AG verpflichtet. Die Eurex Clearing AG behält sich die Erhebung der Vertragsstrafe auch dann vor, wenn sie bei verspäteter Lieferung der geschuldeten Wertpapieren diesen Vorbehalt nicht ausdrücklich erklärt.

- a) Die Höhe der Vertragsstrafe errechnet sich, unabhängig von einer erfolgten Belieferung des Wertpapiers durch das säumige Clearing-Mitglied oder einer Eindeckung des Wertpapiers durch die Eurex Clearing AG gemäß Kapitel V Ziffer 2.2 Absatz (1), abhängig vom Angebot wie folgt:
- Umtauschangebot in Geld
Bei einem Umtauschangebot in Geld errechnet sich die Höhe der Vertragsstrafe aus dem gemäß dem Umtauschangebot für ein Wertpapier angebotenen Geldbetrag abzüglich dem Abrechnungspreis, multipliziert mit der Anzahl der am Stichtag geschuldeten Wertpapiere und der am Ende der Annahmefrist festgestellten Erwerbsquote. Der angebotene Geldbetrag wird falls erforderlich anhand der von der Eurex Clearing AG am Stichtag veröffentlichten Währungskurse in die Währung des Wertpapiers umgerechnet.
 - Umtauschangebot in Wertpapiere oder Geld
Bei einem Umtauschangebot in Wertpapiere (Bieterpapiere) oder Geld errechnet sich die Höhe der Vertragsstrafe pro am Stichtag geschuldetem Wertpapier gemäß der folgenden Formel und wird dann mit der Anzahl der am Stichtag geschuldeten Wertpapiere multipliziert:

Vertragsstrafe pro Wertpapier =

$$\text{Maximum}(0; (((\sum_{1-n} (\text{Anzahl}_{\text{Bieterpapier}} * \text{Preis}_{\text{Bieterpapier}}) + \text{angebotener Geldbetrag}) - \text{Abrechnungspreis}_{\text{Wertpapier}}) * \text{Erwerbsquote}))$$

- Verschiedene Umtauschangebote in Wertpapiere oder Geld
Sollte bei optionalen Kapitalmaßnahmen ein Wahlrecht zwischen verschiedenen Umtauschangeboten bestehen, so errechnet sich die Vertragsstrafe aus dem rechnerisch höchsten Wert der verschiedenen Umtauschangebote und dem Abrechnungspreis des Wertpapiers, multipliziert mit der Anzahl der am Stichtag geschuldeten Wertpapiere und der am Ende der Annahmefrist festgestellten Erwerbsquote. Hierzu werden die verschiedenen Umtauschangebote gemäß der oben beschriebenen

Formel berechnet und miteinander verglichen. Es gilt dann die höchste Vertragsstrafe pro Wertpapier, diese wird dann mit der Anzahl der am Stichtag geschuldeten Wertpapiere multipliziert.

- Verschiedene Umtauschangebote bei verpflichtenden Maßnahmen Sollte bei verpflichtenden Maßnahmen ein Wahlrecht zwischen verschiedenen Umtauschangeboten eingeräumt werden, so errechnet sich die Vertragsstrafe pro Wertpapier aus der Differenz zwischen dem rechnerisch höchsten und niedrigsten Wert der Umtauschangebote und wird dann mit der Anzahl der am Stichtag geschuldeten Wertpapiere multipliziert.

Zur Berechnung des Umtauschangebotwertes wird die folgende Formel herangezogen:

Wert des Umtauschangebotes pro Wertpapier =

$$\sum_{1-n} (\text{Anzahl}_{\text{Bieterpapiere}} * \text{Preis}_{\text{Bieterpapier}}) + \text{angebotener Geldbetrag}$$

Anzahl_{Bieterpapiere} : Anzahl der Bieterpapiere, die von dem Bieter für ein Wertpapier der Zielgesellschaft angeboten werden.

Preis_{Bieterpapier}: Preis für ein Bieterpapier, der wie folgt bestimmt wird: (i) Werden Neuemissionen oder jungen Aktien angeboten, wird der Emissionspreis des neu emittierten, zur Zeichnung angebotenen Wertpapiers herangezogen, (ii) werden bestehende Wertpapiere angeboten und es einen festgestellten Abrechnungspreis der Eurex Clearing AG für das entsprechende Wertpapier gibt, wird dieser herangezogen, (iii) ansonsten wird der Schlusskurs der Börse mit dem größten Umsatz in dem entsprechenden Wertpapier herangezogen. Der Preis des Bieterpapiers wird falls erforderlich anhand der von der Eurex Clearing AG am Stichtag veröffentlichten Währungskurse in die Währung des Wertpapiers umgerechnet.

n: Anzahl der möglicherweise verschiedenen Bieterpapiere.

Erwerbsquote: Anzahl der Wertpapiere, die der Bieter insgesamt erwerben will geteilt durch die Anzahl der Wertpapiere, die dem Bieter insgesamt angeboten werden.

Abrechnungspreis_{Wertpapier}: Der am Stichtag von der Eurex Clearing AG festgelegte tägliche Abrechnungspreis für das am Stichtag geschuldete Wertpapier.

- b) Die Vertragsstrafe wird in der Währung erhoben, in der die entsprechende Lieferung der Wertpapiere abzurechnen ist und wird nur dann von der Eurex

Clearing AG geltend gemacht, wenn die Berechnung einen Betrag in derentsprechenden Wahrung von mindestens EUR 5.000, U.S. Dollar 7.000, GBP 5.000, CHF 7.000, AUD 8.000, CAD 7.000, JPY 550.000, SEK 48.000, DKK 38.000, NOK 40.000 oder PLN 20.000 ergibt.

- c) Sollten die fur die Berechnung der Vertragsstrafe herangezogenen Angebotskonditionen nach dem Stichtag geandert werden und die Berechnung der Vertragsstrafe unter Berucksichtigung der geanderten Konditionen zu einem anderen Ergebnis fuhren, behalt sich die Eurex Clearing AG vor, eine Neuberechnung der Vertragsstrafe auf der Basis der geanderten Konditionen durchzufuhren.

(109) Soweit bezuglich Wertpapieren, auf die sich noch nicht erfullte FWB Transaktionen beziehen, Dividenden- und Bonuszahlungen gema Kapitel V Ziffer 2.3 Absatz (2) a) anfallen oder zusatzliche Rechte gema Kapitel V Ziffer 2.3 Absatz (2) b) gewahrt werden und das lieferpflichtige Clearing-Mitglied am Liefertag die aus einem FWB-Geschaft geschuldeten Wertpapieren nicht an die Eurex Clearing AG gema deren Weisungen geliefert hat, ist das aufgrund der nicht fristgerechten Lieferung von Wertpapierensaumige Clearing-Mitglied, ungeachtet eines Schadenseintritts bei der Eurex Clearing AG, zur Zahlung einer Vertragsstrafe an die Eurex Clearing AG verpflichtet. Die Eurex Clearing AG behalt sich die Erhebung der Vertragsstrafe auch dann vor, wenn sie bei verspateter Lieferung der geschuldeten Wertpapierendiesen Vorbehalt nicht ausdrucklich erklart.

Die seitens der Eurex Clearing AG von dem saumigen Clearing-Mitglied erhobene Vertragsstrafe berechnet sich, unabhangig von einer erfolgten Belieferung der Wertpapiere durch das saumige Clearing-Mitglied oder einer Eindeckung der Wertpapiere durch die Eurex Clearing AG gema Kapitel V Ziffer 2.2 Absatz (1), wie folgt:

Die Hohe der Vertragsstrafe betragt 35,8 % der Netto-Dividende (Dividende, die dem Anteilseigner nach Abzug der zu entrichtenden Steuern und Abgaben zusteht) multipliziert mit der Anzahl der am Stichtag geschuldeten Wertpapiere. Die Vertragsstrafe wird in der Wahrung erhoben, in der die entsprechende Lieferung der Wertpapiere abzurechnen ist und wird von der Eurex Clearing AG nur dann geltend gemacht, wenn die Berechnung einen Betrag in der entsprechenden Wahrung von mindestens EUR 5.000, U.S. Dollar 7.000, GBP 5.000, CHF 7.000, AUD 8.000, CAD 7.000, JPY 550.000, SEK 48.000, DKK 38.000, NOK 40.000 oder PLN 20.000 ergibt.

(110) Erganzend zu den Vertragsstrafenregelungen gema Kapitel V Ziffer 2.2 Absatz (98) und Kapitel V Ziffer 2.2 Absatz (109) gilt Folgendes:

- a) Die Eurex Clearing AG kann hinsichtlich der Lieferung bestimmter Wertpapiere festlegen, dass fur den Fall einer Nichtlieferung solcher Wertpapiere innerhalb eines von der Eurex Clearing AG festgelegten Zeitraums, die Eurex Clearing AG auf die Einziehung von Vertragsstrafen verzichtet. Die Eurex Clearing AG informiert die Clearing-Mitglieder hieruber mittels Rundschreiben.

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

- b) Die Eurex Clearing AG wird gegenüber dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied einen Schaden bis zur Höhe der Vertragsstrafe nicht geltend machen, soweit diese gezahlt wurde. Das Recht zur Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens der Eurex Clearing AG bleibt unberührt.
- c) Auf die Lieferung von ETF-Anteilen finden die Vertragsstrafenregelungen keine Anwendung. Das Recht zur Geltendmachung eines Schadens der Eurex Clearing AG bleibt unberührt.
- (124) Soweit bezüglich ETF-Anteilen, auf die sich noch nicht erfüllte FWB-Geschäfte beziehen, Barausschüttungen gemäß Kapitel V Ziffer 2.3 Abs. 2 lit. a) anfallen und das Clearing-Mitglied die aus einem FWB-Geschäft geschuldeten ETF-Anteile nicht am Liefertag an die Eurex Clearing AG gemäß deren Weisungen geliefert hat, und hat das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied dadurch einen Schaden erlitten und diesen gegenüber der Eurex Clearing AG innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist glaubhaft gemacht, kann die Eurex Clearing AG ihren Anspruch auf Übertragung der nicht fristgerecht gelieferten ETF-Anteile gegenüber dem säumigen Clearing-Mitglied dem aufgrund dieser Nichtlieferung nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglied in dem Umfang offen legen, soweit die Anzahl der seitens des vom säumigen Clearing-Mitglieds an die Eurex Clearing AG zu liefernden ETF-Anteile der Anzahl der seitens der Eurex Clearing AG an das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied zu übertragenden ETF-Anteile entspricht. Die Offenlegung kann auch dann erfolgen, wenn der Anspruch bereits erfüllt ist.

(13) Soweit bezüglich festverzinslicher Wertpapiere, auf die sich noch nicht erfüllte FWB-Geschäfte beziehen, Zinszahlungen anfallen und das Clearing-Mitglied die aus einem FWB-Geschäft geschuldeten festverzinslichen Wertpapiere nicht am Liefertag an die Eurex Clearing AG gemäß deren Weisungen geliefert hat, werden diese Zinszahlungen von der Eurex Clearing AG bei Fälligkeit von dem die festverzinslichen Wertpapiere verkaufenden Clearing-Mitglied eingezogen und an das die festverzinslichen Wertpapiere kaufende Clearing-Mitglied übertragen. Alle Zahlungen erfolgen unter Einhaltung der jeweils gültigen Steuergesetze.

- (142) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowohl der Eurex Clearing AG als auch des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglieds bleibt unberührt.

2.3 Kapitalmaßnahmen

- (1) Soweit bezüglich Wertpapieren, auf die sich noch nicht erfüllte FWB Transaktionen beziehen, Kapitalmaßnahmen gemäß Absatz (2) durchgeführt werden, wird die Eurex Clearing AG im Rahmen des Clearing solcher Geschäfte im Verhältnis zu ihren Clearing-Mitgliedern diese Maßnahmen auf Einzelgeschäftsbasis wie nachfolgend geregelt abwickeln. Die Valuta der erforderlichen Belastungen und Gutschriften auf den Konten betroffener Clearing-Mitglieder, wird anhand der von der Clearstream Banking AG, Frankfurt/M. festgelegten und veröffentlichten Stichtagen ermittelt. Mangels anderweitiger Vereinbarungen oder Regelungen insbesondere in Absatz (2) sind Wertpapiere mit den Rechten und Pflichten zu übertragen, die bei Geschäftsabschluss bestanden.

(2) Art der Kapitalmaßnahmen:

a) Dividenden- und Bonuszahlungen

Fallen Dividenden, Bonuszahlungen oder sonstige Barausschüttungen an, werden diese von der Eurex Clearing AG bei Fälligkeit vom Verkäufer der Aktien eingezogen und an den Käufer der Aktien übertragen. Die Verbuchung dieser Zahlungen erfolgt über die RTGS-Konten, die euroSIC-Konten oder die entsprechenden Fremdwährungskonten. Alle Zahlungen haben unter Einhaltung der jeweils gültigen Steuergesetze zu erfolgen.

b) Gewährung zusätzlicher Rechte

Werden auf Aktien Bezugsrechte oder vergleichbare Rechte gewährt, ist das aufgrund noch nicht erfüllter FWB Transaktionen lieferpflichtige Clearing-Mitglied verpflichtet, diese Rechte in Abhängigkeit von dem von der Clearstream Banking AG festgelegten Stichtag an die Eurex Clearing AG zu übertragen. Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, diese Rechtsübertragung im Namen des betroffenen Clearing-Mitgliedes zu veranlassen. Sodann wird die Eurex Clearing AG dem aufgrund noch nicht erfüllter FWB Transaktionen jeweils berechtigten Clearing-Mitgliedes die ihr übertragenen Rechte an dem vorgenannten Stichtag gutschreiben. Dies gilt für Teilrechte entsprechend.

c) Umtauschangebote

Wird Aktionären der Umtausch von Altaktien in neue Aktien, Aktien einer anderen Aktiengesellschaft, andere Wertpapiere und / oder ein Barausgleich angeboten, wird die Eurex Clearing AG bezüglich der von Clearing-Mitgliedern ihr gegenüber noch nicht erfüllten FWB Transaktionen ihrerseits an die von der Eurex Clearing AG zu beliefernden Clearing-Mitglieder die entsprechenden Altaktien einschließlich der am Erfüllungstag noch bestehenden Wahlrechte übertragen.

d) Endfälligkeit bei festverzinslichen Wertpapieren

Soweit bei noch nicht erfüllten FWB Transaktionen bezüglich festverzinslicher Wertpapiere die Endfälligkeit der Wertpapiere eintritt, erfolgt anstelle der Lieferung der Wertpapiere ein Barausgleich durch die Eurex Clearing AG. Als Barausgleich legt die Eurex Clearing AG den letzten für die Wertpapiere festgelegten Schlussabrechnungspreis zuzüglich der jeweils anfallenden Stückzinsen fest.

ed) Sonstige Kapitalmaßnahmen

Wird eine Kapitalmaßnahme durchgeführt, die durch die vorstehenden Bestimmungen nicht geregelt wird, haben lieferpflichtige Clearing-Mitglieder die Übertragung der hiervon betroffenen Wertpapiere bzw. Rechte nach der von der Eurex Clearing AG entsprechend dem Regelungsgehalt dieser Bestimmungen vorgegebenen Weisung vorzunehmen. Die Eurex Clearing AG wird ihrerseits die von ihr zu liefernden und von einer solchen

Kapitalmaßnahme betroffenen Wertpapiere bzw. Rechte an die zu beliefernden Clearing-Mitglieder entsprechend übertragen. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für Geldzahlungen, die aufgrund von in den vorstehenden Bestimmungen nicht geregelten Kapitalmaßnahmen durch Clearing-Mitglieder zu leisten sind.

(3) Stornierung von FWB-Transaktionen

Wird ein FWB-Geschäft nach Handelsabschluss gemäß ~~§§ 12, 12a oder 40~~ der Bedingungen für Geschäfte an der FWB storniert, werden die aufgrund der Durchführung von Kapitalmaßnahmen auf den Konten betroffener Clearing-Mitglieder bereits vorgenommenen Belastungen bzw. Gutschriften mit der entsprechenden Valuta dieser Buchung ebenfalls storniert.

(4) Korrekturen von Kapitalmaßnahmen

Für den Fall, dass die Clearstream Banking AG bezüglich noch nicht erfüllter oder erfüllter FWB Transaktionen Korrekturen der von der Eurex Clearing AG gemäß Absatz (2) bereits durchgeführten Kapitalmaßnahmen oder entsprechende Kapitalmaßnahmen, die durchgeführt hätten werden sollen (z. B. Storni, Berichtigungen etc.) vornimmt, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, entsprechende Korrekturen der von ihr gemäß Absatz (2) vorgenommenen Kapitalmaßnahmen vorzunehmen bzw. etwaige nicht durchgeführte Kapitalmaßnahmen nachträglich auszuführen.

Die Eurex Clearing AG behält sich für den Fall, dass bezüglich noch nicht erfüllter bzw. erfüllter FWB Transaktionen Kapitalmaßnahmen nicht ausgeführt und anschließend von der Clearstream Banking AG korrigiert oder durchgeführt wurden, vor, anstatt der nachträglichen Ausführung dieser Kapitalmaßnahme dem anspruchsberechtigten Clearing-Mitglied ihre Ansprüche gegenüber anderen Clearing-Mitgliedern aus entsprechenden inhaltsgleichen Geschäften mit schuldbefreiender Wirkung abzutreten.

Soweit bei noch nicht erfüllten oder erfüllten FWB Transaktionen aufgrund des Aufrechnungsverfahrens in Lieferinstruktionen Bruchteile von Nominalen entstanden sind, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die entsprechenden Ansprüche der anspruchsberechtigten Clearing-Mitglieder durch Barausgleich zu erfüllen.

(5) Wechsel der Verwahrart bei Wertpapieren und Nebenrechten

Für den Fall, dass aufgrund einer Kapitalmaßnahme eines Emittenten girosammelverwahrte Wertpapiere oder Nebenrechte in Wertpapierrechnung oder auf eine andere Art verwahrt werden müssen (nachfolgend „**Wechsel der Verwahrart**“ genannt), ist die Eurex Clearing AG nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Wahrung der Interessen des betreffenden Clearing-Mitgliedes berechtigt, die von ihr zu erfüllenden Geschäfte mittels solcher Wertpapiere oder Nebenrechte zu bewirken, die einem Wechsel der Verwahrart unterlagen.

Die Eurex Clearing AG ist zudem berechtigt, dass für den Fall von nicht vollständig durchführbaren Lieferverpflichtungen bei Aktien, Teilrechten und Nebenrechten die entsprechenden Lieferverpflichtungen an dem auf den 1. Geschäftstag nach

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Entstehen dieser Lieferverpflichtung folgenden Geschäftstag bei der Clearstream Banking AG nach entsprechender Anweisung durch die Eurex Clearing AG zur Abwicklung gebracht werden. Ziffer 2.2 Absatz (1) ~~bisund~~ Absatz (32) finden keine Anwendung.

[...]

Abschnitt 3 Geschäfte bezüglich ausländischer Wertpapiere und Rechte mit Abwicklung im Heimatmarkt (Geschäfte aus dem Xetra International Market, „XIM-Transaktionen“)

Die Eurex Clearing AG führt die Abwicklung bzw. das Clearing aller FWB Transaktionen bezüglich ausländischer Wertpapiere und Rechte mit Abwicklung im Heimatmarkt im Sinne der ~~§§ 169 f ff.~~ Börsenordnung ~~für die~~ Frankfurter Wertpapierbörse („XIM-Transaktionen“) durch. Die folgenden Teilabschnitte enthalten besondere Bestimmungen für die Abwicklung bzw. das Clearing dieser Geschäfte.

3.1 Teilabschnitt Allgemeine Bestimmungen

[...]

3.1.4 Clearing von außerbörslichen Geschäften

Die Eurex Clearing AG führt neben dem Clearing der an der FWB abgeschlossenen XIM-Transaktionen auch das Clearing von außerbörslichen Geschäften in Wertpapieren und Rechten im Sinne der ~~§§ 169 f ff.~~ Börsenordnung ~~für die~~ Frankfurter Wertpapierbörse durch, sofern diese außerbörslichen Geschäfte mittels des elektronischen Handelssystems der FWB zum Clearing an die Eurex Clearing AG übermittelt werden. Es gelten insoweit die Bestimmungen des Kapitel I und die Bestimmungen dieses Abschnitts entsprechend.

3.2 Abwicklung von XIM-Transaktionen

[...]

3.2.2 Nichtlieferung

(1) Die folgenden Bestimmungen gelten abweichend von Ziffer 2.2 mit Ausnahme von XIM-Transaktionen mit Abwicklung in der Schweiz, sofern:

- § das Clearing-Mitglied die aus einer XIM-Transaktion geschuldeten Wertpapieren nicht liefert oder Rechte nicht überträgt; oder
- § das abnahmepflichtige Clearing-Mitglied aus einer XIM-Transaktion geschuldete Wertpapiere nicht abnimmt oder Rechte nicht annimmt;

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

in diesem Fall kann die Eurex Clearing AG bei diesem für Schäden Rückgriff nehmen, die ihr oder dem anderen Clearing-Mitglieder hierdurch entstanden sind.

- (2) Die Geltendmachung von Schäden wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

3.2.2.1 XIM-Transaktionen mit Abwicklung in Belgien, Frankreich, den Niederlanden oder Portugal

- (1) Werden die von dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied aus einer XIM-Transaktion mit Abwicklung in Belgien, Frankreich, den Niederlanden oder Portugal zu liefernden Wertpapiere nicht spätestens am 7. Geschäftstag nach dem Liefertag im Rahmen des letzten Abwicklungslaufs des von der Geschäftsführung der FWB ~~gemäß der im Sinne des § 169 f Absatz 1~~ Börsenordnung ~~für die der~~ Frankfurter Wertpapierbörse jeweils festgelegten Zentralverwahrers an die Eurex Clearing AG geliefert (das „**nicht erfüllte XIM-Transaktion**“), wird die Eurex Clearing AG die Löschung der entsprechenden Lieferinstruktionen im jeweiligen Heimatmarkt veranlassen und die nicht gelieferten Wertpapiere mittels einer Auktion eindecken. Das lieferpflichtige Clearing-Mitglied ist dazu verpflichtet, seinerseits die Löschung der entsprechenden Lieferinstruktionen im jeweiligen Heimatmarkt zu veranlassen. Sobald die Eurex Clearing AG das lieferpflichtige Clearing-Mitglied über die geplante Durchführung einer Auktion informiert hat, ist das Clearing-Mitglied nicht mehr berechtigt, die betroffenen Wertpapiere an die Eurex Clearing AG zu liefern.
- (2) Handelt es sich bei den zu liefernden Wertpapieren um verbriefte Bezugsrechte, so findet das Verfahren nach Absatz (8) Anwendung.
- (3) Eine Auktion im Sinne des Absatzes (1) findet am 8. Geschäftstag nach dem festgelegten Liefertag statt. Die Eurex Clearing AG wird für jede Auktion einen Höchstpreis je Wertpapiergattung veröffentlichen, bis zu dem sie bereit ist, Gebote anzunehmen. Der Höchstpreis ergibt sich aus dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreis zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 20 %. An den Auktionen kann jedes Unternehmen (**„Verkäufer“**) teilnehmen, das zuvor mit der Eurex Clearing AG einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen hat. Wurde mittels einer Auktion die Eindeckung der zu liefernden Wertpapiere erreicht, erlöschen die aus dem ursprünglichen XIM-Geschäft resultierenden Lieferpflichten des säumigen Clearing-Mitgliedes mit schuldbefreiender Wirkung.
- (4) Die Eurex Clearing AG wird von den Maßnahmen nach Absatz (1) und Absatz (3) absehen, wenn der betroffenen Verbindlichkeit des Clearing-Mitgliedes eine inhaltsgleiche Forderung dieses Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG aufrechenbar gegenübersteht. Das lieferpflichtige Clearing-Mitglied ist in diesem Fall weiter zur Lieferung der geschuldeten Wertpapiere verpflichtet.
- (5) Ist eine Auktion im Sinne des Absatzes (3) ganz oder teilweise erfolglos oder auf Grund Absatz (4) nicht durchgeführt worden, so kann die Eurex Clearing AG ab Beginn des 9. auf den Liefertag folgenden Geschäftstages bezüglich der aus dem nicht erfüllten XIM-Geschäft geschuldeten Wertpapiere einen Barausgleich festlegen, so dass die Erfüllungspflichten des säumigen Clearing-Mitgliedes

gegenüber der Eurex Clearing AG aus diesem nicht erfüllten XIM-Geschäft mit schuldbefreiender Wirkung erlöschen. Stattdessen ist das säumige Clearing-Mitglied zur Zahlung eines Barausgleichs an die Eurex Clearing AG verpflichtet.

Entsprechendes gilt in diesem Fall hinsichtlich der seitens der Eurex Clearing AG gegenüber einem oder mehreren anderen Clearing-Mitgliedern geschuldeten Wertpapiere der gleichen Gattung, die von der Eurex Clearing AG nicht termingerecht beliefert wurden, in dem Umfang, der der Stückzahl der seitens des säumigen Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten Wertpapiere entspricht. In diesem Fall werden die ältesten Lieferverpflichtungen der Eurex Clearing AG zuerst herangezogen.

Die Höhe des von dem säumigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG zu zahlenden Barausgleichs wird durch Vergleich zwischen dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreis zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 20 % sowie dem höchsten Verkaufspreis und dem höchsten Kaufpreis der betroffenen XIM-Transaktionen, zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 20 %, ermittelt.

Der auf diese Weise ermittelte höchste Preis wird mit der jeweiligen Stückzahl der aus dem nicht erfüllten XIM-Geschäft geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten Wertpapiere multipliziert. Die sich hieraus ergebende Summe wird mit den jeweiligen Endbeträgen der betroffenen XIM-Transaktionen verrechnet und ergibt den seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes im Zuge des Barausgleichs an die Eurex Clearing AG zu leistenden Betrag.

Die Eurex Clearing AG wird diesen Betrag nach Erhalt an das oder die anderen Clearing-Mitglieder, welche Geschäfte gemäß Satz 3 und 4 mit der Eurex Clearing AG geschlossen haben, auskehren.

Wird ein Barausgleich festgelegt, nachdem eine Auktion im Sinne des Absatzes (3) auf Grund Absatz (4) nicht durchgeführt wurde, wird die Eurex Clearing AG mit der Festlegung des Barausgleiches durch die Eurex Clearing AG die Löschung der entsprechenden Lieferinstruktionen im jeweiligen Heimatmarkt veranlassen. Das lieferpflichtige Clearing-Mitglied ist dazu verpflichtet, seinerseits die Löschung der entsprechenden Lieferinstruktionen im jeweiligen Heimatmarkt zu veranlassen. Sobald die Eurex Clearing AG das lieferpflichtige Clearing-Mitglied über die geplante Festlegung des Barausgleichs informiert hat, ist das Clearing-Mitglied nicht mehr berechtigt, die betroffenen Wertpapiere an die Eurex Clearing AG zu liefern.

- (6) Die Eurex Clearing AG wird keinen Barausgleich im Sinne des Absatzes (5) festlegen, solange der betroffenen Verbindlichkeit des Clearing-Mitgliedes eine inhaltsgleiche Forderung dieses Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG aufrechenbar gegenübersteht.
- (7) Die Eurex Clearing AG behält sich das Recht vor, die Auktion im Sinne des Absatzes (3) im Falle einer Kapitalmaßnahme in Bezug auf die betroffenen Wertpapiere um einen oder mehrere Geschäftstage zu verschieben oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes einen anderen Geschäftstag für die

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Durchführung der Auktion zu bestimmen. In diesem Fall verschiebt sich die für den Barausgleich gemäß Absatz (4) geltende Frist entsprechend.

- (8) Werden die von dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied aus einer XIM-Transaktion mit Abwicklung in Belgien, Frankreich, den Niederlanden oder Portugal zu übertragenden Rechte (z.B. Bezugsrechte) oder die aus zu liefernden Wertpapieren resultierenden Rechte (z.B. Teilrechte und Bezugsrechte) nicht fristgerecht am Liefertag gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG übertragen, wird die Eurex Clearing AG nach dem letzten Abwicklungslauf des von der Geschäftsführung der FWB gemäß der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapiere jeweils festgelegten Zentralverwahrers (~~§ 169 f Absatz 1 Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse~~) am letzten Tag vor Ablauf der für die Rechte bestehenden Frist Maßnahmen nach Ziffer 2.2 Absatz (2) oder Absatz (3) durchführen.
- (9) Ist die Eurex Clearing AG der Auffassung, dass die von dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied für seine Geschäfte bei der Eurex Clearing AG hinterlegten Sicherheiten auf Grund außergewöhnlicher Risiken nicht mehr zur Besicherung dieser Geschäfte ausreichen oder hält die Eurex Clearing AG auf Grund sonstiger wichtiger Gründe eine Auktion, einen Barausgleich oder Maßnahmen nach Absatz (8) für erforderlich, so kann sie diese Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen bereits ab dem 1. Geschäftstag nach dem Liefertag durchführen.
- (10) Die Eurex Clearing AG kann von den in den Absätzen (1) bis (5) und von den in Absatz (8) genannten Fristen abweichen, wenn bei Einhaltung dieser Fristen die gemäß der Absätze (1) bis (5) oder gemäß Absatz (8) durchzuführenden Maßnahmen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder Kosten durchgeführt werden können oder sonstige aus den Wertpapieren oder Rechten resultierenden und zu beachtenden Fristen oder Verpflichtungen dies erfordern.
- (11) Die Kosten, die der Eurex Clearing AG durch ihre Maßnahmen nach Ziffer 3.2.2.1 entstanden sind, hat das säumige Clearing-Mitglied zu tragen. Die Eurex Clearing AG erhebt von dem säumigen Clearing-Mitglied für jede in einer Wertpapiergattung gemäß Absatz (3) durchgeführte Auktion ein Entgelt in Höhe von 10 % des Wertes der geschuldeten Wertpapiere, mindestens jedoch EUR 250,00 und höchstens EUR 5.000,00.
- (12) Liefert ein Clearing-Mitglied Wertpapiere an die Eurex Clearing AG, nachdem es zur Lieferung der Wertpapiere gemäß Absatz (1) oder Absatz (5) nicht mehr berechtigt war, ist das Clearing-Mitglied verpflichtet, eine Aufwandsentschädigung für die Durchführung der Rückübertragung in Höhe von EUR 500,00 an die Eurex Clearing AG zu zahlen. Entsteht der Eurex Clearing AG aus der Lieferung ein darüber hinausgehender Schaden, so ist das Clearing-Mitglied zum Ersatz dieses Schadens verpflichtet. Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend für das nicht-säumige Clearing-Mitglied, wenn das Clearing-Mitglied im Verfahren nach Absatz (5) nach Entstehen des Anspruchs auf Zahlung eines Ausgleichsbetrages eine Übertragung von Wertpapieren durch das Unterlassen der Löschung der im jeweiligen Heimatmarkt erteilten Instruktion veranlasst hat.

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

3.2.2.4 XIM-Transaktionen mit Abwicklung in Spanien

- (1) Liefert das lieferpflichtige Clearing-Mitglied die aus einer XIM-Transaktion mit Abwicklung in Spanien geschuldeten Wertpapiere nicht bzw. überträgt die daraus geschuldeten Rechte nicht, so gilt Ziffer 3.2.2.2 entsprechend, soweit nachfolgend keine abweichende Regelung getroffen wird.
- (2) Abweichend von Ziffer 3.2.2.2 Absatz (1) wird die Eurex Clearing AG die Löschung der entsprechenden Lieferinstruktionen veranlassen und die nicht gelieferten Wertpapiere mittels einer Auktion eindecken, wenn die von dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied zu liefernden Wertpapiere nicht am Liefertag im Rahmen des letzten Abwicklungslaufs des von der Geschäftsführung der FWB ~~gemäß der im Sinne des § 169 f Absatz 1~~ Börsenordnung ~~für die der~~ Frankfurter Wertpapierbörse festgelegten Zentralverwahrers an die Eurex Clearing AG geliefert werden. Im Falle bereits verknüpfter Lieferinstruktionen („**matched instructions**“) wird die Eurex Clearing AG eine Gegeninstruktion erteilen. Das lieferpflichtige Clearing-Mitglied ist im Falle einer nicht am Liefertag erfolgten Lieferung seinerseits dazu verpflichtet, die Löschung der erteilten Lieferinstruktion oder im Falle einer bereits verknüpften Lieferinstruktion die Erteilung einer Gegeninstruktion zu veranlassen.
- (3) Abweichend von Ziffer 3.2.2.2 Absatz (3) findet die Auktion am 1. Geschäftstag nach dem Liefertag statt. Die im Rahmen der Auktion eingedeckten Wertpapiere liefert die Eurex Clearing AG an das Clearing-Mitglied, gegenüber dem die jeweils älteste fällige Lieferverpflichtung der Eurex Clearing AG bezüglich der eingedeckten Wertpapiergattung besteht. Vor der Lieferung der eingedeckten Wertpapiere an dieses Clearing-Mitglied wird die Eurex Clearing AG die Löschung der ursprünglich erteilten Lieferinstruktionen veranlassen. Im Falle bereits verknüpfter ursprünglicher Lieferinstruktionen wird die Eurex Clearing AG eine Gegeninstruktion erteilen. Das auf Grund der Auktion zu beliefernde Clearing-Mitglied ist seinerseits dazu verpflichtet, die Löschung der ursprünglich erteilten Lieferinstruktionen oder im Falle bereits verknüpfter Lieferinstruktion die Erteilung entsprechender Gegeninstruktionen zu veranlassen. Zur Gewährleistung der Lieferung der im Rahmen der Auktion eingedeckten Wertpapiere ist das zu beliefernde Clearing-Mitglied zur Erteilung der notwendigen Lieferinstruktion nach Weisung der Eurex Clearing AG verpflichtet. Das zu beliefernde Clearing-Mitglied ist zudem dazu verpflichtet, eine Änderung der Registrierung der zu liefernden Wertpapiere zu Gunsten des zu beliefernden wirtschaftlichen Eigentümers („**final beneficial owner**“) zu veranlassen.
- (4) Abweichend von Ziffer 3.2.2.2 Absatz (5) kann die Eurex Clearing den Barausgleich im Sinne dieser Vorschrift ab Beginn des 2. Geschäftstages nach dem Liefertag festlegen. Soweit das lieferpflichtige Clearing-Mitglied nach Ziffer 3.2.2.2 Absatz (5) zur Löschung der erteilten Lieferinstruktionen verpflichtet ist, erfolgt dies bei XIM-Transaktionen mit Abwicklung in Spanien im Falle bereits verknüpfter Lieferinstruktion durch die Erteilung entsprechender Gegeninstruktionen. Die Eurex Clearing AG wird im Falle bereits verknüpfter Lieferinstruktionen ihrerseits entsprechende Gegeninstruktionen erteilen.

[...]

Anlage zur NCM-CM-Clearing-Vereinbarung

Anlage zur NCM-CM-Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG, [Firma/NCM] und [Firma/CM] vom [Datum]

Ergänzend zu der oben genannten Clearing-Vereinbarung wird Folgendes vereinbart:

[...]

Kapitel II: Von der NCM-CM-Vereinbarung erfasste Transaktionen

- .. **Clearing von an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich abgeschlossenen und in das Clearing einbezogenen Transaktionen, einschließlich von außerbörslich abgeschlossenen Eurex-Kontrakten und solchen außerbörslich abgeschlossenen Eurex-Kontrakten, deren Spezifikationen entsprechend den Vorgaben der Eurex Clearing AG von den Kontraktspezifikationen der jeweiligen Eurex-Kontrakte abweichen (insgesamt „Eurex-Transaktionen“)**

- a) Umfang der Eingaben des Nicht-Clearing-Mitglieds in das Handelssystem

Das Nicht-Clearing-Mitglied darf mit unmittelbarer Wirkung für oder gegen das Clearing Mitglied

~~[bitte Zutreffendes ankreuzen]~~

~~alle handelbaren Produkte~~

~~alle handelbaren Produkte mit Ausnahme der durch die Commodity Trading Futures Commission (CTFC), USA anerkannten Produkte~~

in das Handelssystem der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich eingeben.

- b) Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich, die Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich, die sonstigen Regelwerke der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich und die Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen) der Eurex Clearing AG in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

- c) Allgemeine Pflichten

Sofern ein angeschlossenes Nicht-Clearing-Mitglied auch Börsenteilnehmer an der Eurex Zürich ist, sind jegliche aufgrund der Clearing-Bedingungen gegenüber der Geschäftsführung der Eurex Deutschland zu erfüllenden Verpflichtungen auch gegenüber der Geschäftsführung der Eurex Zürich zu

erbringen. Die Übermittlung einer Mitteilung zur Erfüllung einer solchen Verpflichtung an eine der Eurex Börsen ist in diesem Falle ausreichend.

[...]

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

Kapitel I Allgemeine Bedingungen

[...]

Abschnitt 2 GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN

[...]

6 Die Margin

[...]

6.6 Lieferung ELIGIBLER MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von WERTPAPIEREN

6.6.1 Die Lieferung von ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN in Form von WERTPAPIEREN als Sicherheit in Bezug auf die MARGIN erfolgt, sofern nichts anderes in dieser Ziffer 6.6. vorgesehen ist, durch Übertragung der ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von WERTPAPIEREN seitens des CLEARING-MITGLIEDS auf sein jeweiliges PFANDDEPOT.

- (1) Das CLEARING-MITGLIED hat die Clearstream Banking AG oder die SIX SIS Ltd. zeitgerecht anzuweisen, die WERTPAPIERE auf sein PFANDDEPOT zu übertragen und dafür zu sorgen, dass die Clearstream Banking AG bzw. die SIX SIS Ltd. danach die Eurex Clearing AG über diese Übertragung benachrichtigt.
- (2) Jedes CLEARING-MITGLIED ist für die Verwaltung der dem PFANDDEPOT gutgeschriebenen WERTPAPIERE verantwortlich.
- (3) In der CLEARING-VEREINBARUNG bestellt das CLEARING-MITGLIED der Eurex Clearing AG ein Pfandrecht über alle WERTPAPIERE, die auf dem jeweiligen PFANDDEPOT verbucht sind und künftig verbucht werden.

6.6.2 Soweit das CLEARING-MITGLIED ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von Schweizer Wertrechten liefert, werden in der CLEARING-VEREINBARUNG die diese Schweizer Wertrechte zu Sicherheit an die Eurex Clearing AG abgetreten.

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

- 6.6.3 Der Sicherungszweck der Pfandrechte und Sicherungsabtretungen (im Falle von Schweizer Wertrechten) an die Eurex Clearing AG gemäß dieser Ziffer 6.6 besteht in der Sicherung aller Forderungen aus allen NICHT EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN (wie in Ziffer 1 definiert), EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN (wie in Ziffer 1 definiert) sowie allen anderen Ansprüchen der Eurex Clearing AG gegen das CLEARING-MITGLIED aus allen CLEARING-VEREINBARUNGEN zwischen der Eurex Clearing AG und diesem CLEARING-MITGLIED.
- 6.6.4 Abweichend von Ziffer 6.6.1 kann ein CLEARING-MITGLIED WERTPAPIERE auch durch eine Verpfändung oder Sicherungsabtretung über das Sicherheitenverwaltungssystem Xemac („XEMAC“) der Clearstream Banking AG auf der Basis der hierfür geltenden Sonderbedingungen Sicherheitenverwahrung („SB XEMAC“) bestellen. Im Zusammenhang mit der Stellung der MARGIN an die Eurex Clearing AG über XEMAC kann ein CLEARING-MITGLIED auch WERTPAPIERE verwenden, die es im Rahmen von GC Pooling ~~ECB-Basket~~ Repo-Geschäften – gemäß Ziffer 3.3-4 der Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Repo GmbH – als Sicherheiten erhalten hat (*Re-use* im Sinne der Nr 28 Absatz 1 (b) SB XEMAC). Abweichend von Ziffer 6.6.1 kann ein CLEARING-MITGLIED, das am Handel mit GC Pooling Repos teilnimmt, bei Nutzung des für den *Re-use* vorgesehenen Vertragstypus in XEMAC, die Lieferung der MARGIN in XEMAC auf Antrag auch über das Konto eines Abwicklungsinstituts im Sinne von Kapitel IV Ziffer 1.1.2 Absatz 2 (b) stellen, sofern dieses Abwicklungsinstitut seinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.

[...]

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Eurex04

Stand: 21.11.2011

Seite 3
